Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0382(COD)

27.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 102 - 318

Entwurf eines Berichts
Eero Heinäluoma
(PE789.867v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2011/61/EU und 2014/65/EU im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kapitalmarktintegration und der Aufsicht in der Union

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0942 – C10-0327/2025 – 2025/0382(COD))

Änderungsantrag 102
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Strategie für die Spar- und Investitionsunion (SIU) ist Teil der Strategie der Kommission, eine Vision der Union als Wirtschaftsmacht zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist es notwendig, einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu schaffen, indem Marktineffizienzen, die sich aus der Fragmentierung ergeben, angegangen werden, und die wirklich integrierten europäischen Kapitalmärkte zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in der gesamten Union zugänglich sind. Es ist auch wichtig, dass das Potenzial der Finanzmärkte der Union erschlossen wird, indem der Zugang zu einer effizienteren kapitalmarktbasierten Finanzierung ermöglicht und grenzüberschreitende Kapitalströme erleichtert werden, was wiederum die Wirtschaft der Union stützen, die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern ***und*** die Wettbewerbsfähigkeit steigern dürfte.	(1) Die Strategie für die Spar- und Investitionsunion (SIU) ist Teil der Strategie der Kommission, eine Vision der Union als Wirtschaftsmacht zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist es notwendig, einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu schaffen, indem Marktineffizienzen, die sich aus der Fragmentierung ergeben, angegangen werden, und die wirklich integrierten europäischen Kapitalmärkte zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in der gesamten Union zugänglich sind. Es ist auch wichtig, dass das Potenzial der Finanzmärkte der Union erschlossen wird, indem der Zugang zu einer effizienteren kapitalmarktbasierten Finanzierung ermöglicht und grenzüberschreitende Kapitalströme erleichtert werden, was wiederum die Wirtschaft der Union stützen, die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern***,*** die Wettbewerbsfähigkeit steigern ***und zum grünen Wandel beitragen*** dürfte.

Or. en

Änderungsantrag 103
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Es ist notwendig, einen nahtlosen Kapitalmarkt in der gesamten EU zu fördern, indem ***der Aufsichtsrahmen gestärkt und*** die regulatorische Fragmentierung angegangen wird, um so eine bessere Integration der Kapitalmärkte in der gesamten Union sicherzustellen. Insbesondere sollte die Integration der Kapitalmärkte in der Union zwar letztlich ein marktgesteuerter Prozess sein, doch können bestimmte Hindernisse, die sich insbesondere aus dem Rechtsrahmen der Union ergeben, Fortschritte behindern. Die Union sollte sich daher darauf konzentrieren, Hindernisse in den Bereichen Handel, Nachhandel und Vermögensverwaltung sowie Hindernisse, die der Einführung neuer Technologien im Wege stehen, zu beseitigen. Mit der ***Vertiefung*** der ***Marktintegration ist eine entsprechende Weiterentwicklung des Aufsichtssystems*** der ***Union von entscheidender Bedeutung***.	(2) Es ist notwendig, einen nahtlosen Kapitalmarkt in der gesamten EU zu fördern, indem die regulatorische Fragmentierung angegangen wird, um so eine bessere Integration der Kapitalmärkte in der gesamten Union sicherzustellen. Insbesondere sollte die Integration der Kapitalmärkte in der Union zwar letztlich ein marktgesteuerter Prozess sein, doch können bestimmte Hindernisse, die sich insbesondere aus dem Rechtsrahmen der Union ergeben, Fortschritte behindern. Die Union sollte sich daher darauf konzentrieren, Hindernisse in den Bereichen Handel, Nachhandel und Vermögensverwaltung sowie Hindernisse, die der Einführung neuer Technologien im Wege stehen, zu beseitigen. Mit ***zunehmender Marktintegration sollte das Aufsichtssystem*** der ***Union die Hauptverantwortung*** der ***zuständigen nationalen Behörden und ihre Kenntnis der lokalen Märkte,*** der ***nationalen Rechtsrahmen und der Marktteilnehmer wahren***.

Or. en

Änderungsantrag 104
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Es ist notwendig, einen nahtlosen Kapitalmarkt in der gesamten EU zu fördern, indem der Aufsichtsrahmen gestärkt und die regulatorische Fragmentierung angegangen wird, um so eine bessere Integration der Kapitalmärkte in der gesamten Union sicherzustellen. Insbesondere sollte die Integration der Kapitalmärkte in der Union zwar letztlich ein marktgesteuerter Prozess sein, doch	(2) Es ist notwendig, einen nahtlosen Kapitalmarkt in der gesamten EU zu fördern, indem der Aufsichtsrahmen gestärkt und die regulatorische Fragmentierung angegangen wird, um so eine bessere Integration der Kapitalmärkte in der gesamten Union sicherzustellen. Insbesondere sollte die Integration der Kapitalmärkte in der Union zwar letztlich ein marktgesteuerter Prozess sein, doch

können bestimmte Hindernisse, die sich insbesondere aus dem Rechtsrahmen der Union ergeben, Fortschritte behindern. Die Union sollte sich daher darauf konzentrieren, Hindernisse in den Bereichen Handel, Nachhandel und Vermögensverwaltung sowie Hindernisse, die der Einführung neuer Technologien im Wege stehen, zu beseitigen. Mit der Vertiefung der Marktintegration ist eine entsprechende Weiterentwicklung des Aufsichtssystems der Union von entscheidender Bedeutung.	können bestimmte Hindernisse, die sich insbesondere aus dem Rechtsrahmen der Union ergeben, Fortschritte behindern. Die Union sollte sich daher darauf konzentrieren, Hindernisse in den Bereichen Handel, Nachhandel und Vermögensverwaltung sowie Hindernisse, die der Einführung neuer Technologien im Wege stehen, zu beseitigen ***und dabei die Finanzstabilität zu gewährleisten***. Mit der Vertiefung der Marktintegration ist eine entsprechende Weiterentwicklung des Aufsichtssystems der Union von entscheidender Bedeutung.
	Or. en

Änderungsantrag 105
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Richtlinie trägt zu einem wirklich integrierten Binnenmarkt für Investmentfonds und zur Wettbewerbsfähigkeit des Vermögensverwaltungssektors der Union bei, indem strukturelle Hindernisse für die grenzüberschreitende Fondsverwaltung, den grenzüberschreitenden Vertrieb und die grenzüberschreitende Ausübung des Europäischen Passes beseitigt werden. Jede im Rahmen dieser Richtlinie erlassene Maßnahme sollte auf das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß beschränkt sein und die Aufsichtsaufgaben, die den zuständigen Behörden bereits durch die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU übertragen wurden, nicht duplizieren oder ausweiten.
	Or. en

Begründung

In diesem Erwägungsgrund wird der Hauptzweck der Richtlinie verankert: ein integrierter Binnenmarkt für Fonds und eine wettbewerbsfähigere Vermögensverwaltungsbranche in der Union, die nicht durch zusätzliche Aufsichtsverfahren, sondern durch die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse erreicht werden. Sie wahrt die Zuständigkeiten, die den zuständigen Behörden bereits gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU übertragen wurden, und stellt sicher, dass neue Maßnahmen verhältnismäßig bleiben und Überschneidungen mit bestehenden Aufsichtsfunktionen vermieden werden.

Änderungsantrag 106
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zweck dieser Richtlinie ist es, zu einem wirksameren Binnenmarkt beizutragen. Alle im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck stehen, die aufsichtliche Konvergenz fördern und die den zuständigen Behörden gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU übertragenen Zuständigkeiten achten.

Or. en

Änderungsantrag 107
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Bei der Förderung einer stärkeren aufsichtlichen Konvergenz ist es von entscheidender Bedeutung, auf dem bestehenden Europäischen Finanzaufsichtssystem und den jeweiligen Aufgaben der Europäischen

Aufsichtsbehörden und der zuständigen Behörden aufzubauen. Alle Maßnahmen, mit denen grenzüberschreitende Aufsichtsfragen geregelt werden sollen, sollten mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen, wobei unnötige Überschneidungen bei den Aufsichtsaufgaben zu vermeiden sind.

Or. en

Änderungsantrag 108
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die aufsichtliche Konvergenz lässt sich am besten durch das bestehende Europäische Finanzaufsichtssystem und nicht durch parallele Strukturen erreichen. Jede Maßnahme, die sich mit grenzüberschreitenden Aufsichtsfragen befasst, sollte die den Europäischen Aufsichtsbehörden und den zuständigen Behörden bereits übertragenen Zuständigkeiten achten und vor ihrer Annahme anhand der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Or. en

Begründung

In diesem Erwägungsgrund wird bestätigt, dass die aufsichtliche Konvergenz durch das bestehende Europäische Finanzaufsichtssystem und nicht durch parallele oder neu geschaffene Strukturen angestrebt werden sollte. Jede Maßnahme, die sich mit grenzüberschreitenden Aufsichtsfragen befasst, muss die den ESA und den zuständigen Behörden bereits übertragenen Zuständigkeiten achten und vor ihrer Annahme auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Änderungsantrag 109
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die aufsichtliche Konvergenz ist für das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts wichtig. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sollte daher eine stärkere Rolle spielen, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu erleichtern, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu fördern, unterschiedliche Aufsichtspraktiken zu ermitteln, den Datenaustausch und den Vergleich unter Gleichrangigen zu unterstützen und die aufsichtliche Konvergenz in der gesamten Union zu fördern. Diese Funktion sollte in einer Weise ausgeübt werden, die die primären Aufsichtsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden wahrt, eine klare aufsichtliche Rechenschaftspflicht gewährleistet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt und unnötige Überschneidungen der Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW, alternative Investmentfonds, Verwahrstellen und grenzüberschreitende Fondstätigkeiten vermeidet.

Or. en

Änderungsantrag 110
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2d) Die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU wurden kürzlich durch die Richtlinie (EU) 2024/927 nach einer umfassenden legislativen Überprüfung überarbeitet, die sich unter anderem auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsmanagementinstrumente, aufsichtliche Meldungen und grenzüberschreitende Tätigkeiten erstreckte. Für die Umsetzung dieser Änderungen sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die angestrebten Ergebnisse zu erzielen, bevor weitere wesentliche Änderungen am aufsichtlichen und operativen Rahmen für Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 111
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Im Einklang mit dem Grundsatz, dass wesentliche Elemente eines Bereichs dem Gesetzgebungsakt vorbehalten sein sollten, sollten sich die gemäß dieser Richtlinie erlassenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards auf die Festlegung von Verfahren, Fristen, Formaten und Mustern beschränken. Sie sollten keine zusätzlichen Bedingungen einführen, die sich auf den materiellen Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen auswirken, um die Rechtssicherheit für Verwaltungsgesellschaften, AIFM und Verwahrstellen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, zu wahren.

Or. en

Begründung

Bestätigt die Grenze zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Elementen der mit dieser Richtlinie eingeführten technischen Standards, um eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten und Rechtssicherheit für grenzüberschreitend tätige Betreiber zu gewährleisten.

Änderungsantrag 112
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Bei der Ausübung der ihr durch diese Richtlinie übertragenen Befugnisse, insbesondere bei der Ermittlung, Überprüfung oder Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM oder andere Finanzmarktteilnehmer, sollte die ESMA die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Sektors der Vermögensverwaltungs- und Wertpapierdienstleistungen der Union berücksichtigen, unbeschadet ihrer vorrangigen Ziele des Anlegerschutzes, der Finanzstabilität und der Marktintegrität.

Or. en

Begründung

In der Richtlinie fehlt eine Bestimmung, die die ESMA verpflichtet, die Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnisse auf die internationale Stellung von Vermögensverwaltern aus der EU im Vergleich zu Wettbewerbern aus Drittländern abzuwägen. Ein Grundsatz der Wettbewerbsfähigkeit schließt diese Lücke, ohne den Anlegerschutz, die Finanzstabilität oder die Marktintegrität als vorrangige Ziele der ESMA zu verdrängen.

Änderungsantrag 113

Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] sollte in Bezug auf die Meldung wesentlicher Änderungen des Umfangs der Zulassung an die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3] angeglichen werden. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsgesellschaften sollten daher verpflichtet sein, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten, bevor sie wesentliche Änderungen an den Voraussetzungen für die Erstzulassung vornehmen, und diese Behörden sollten innerhalb eines festgelegten und verlängerbaren Zeitraums die Möglichkeit haben, solche Änderungen abzulehnen oder einzuschränken.	(4) Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] sollte in Bezug auf die Meldung wesentlicher Änderungen des Umfangs der Zulassung an die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3] angeglichen werden. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsgesellschaften sollten daher verpflichtet sein, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten, bevor sie wesentliche Änderungen an den Voraussetzungen für die Erstzulassung vornehmen, und diese Behörden sollten innerhalb eines festgelegten und verlängerbaren Zeitraums die Möglichkeit haben, solche Änderungen abzulehnen oder einzuschränken. ***Eine wesentliche Änderung kann als eine Änderung angesehen werden, die so bedeutend ist, dass sie die Interessen der Anleger beeinträchtigen oder die Grundlage, auf der sie ihre Anlageentscheidung getroffen haben, verändern könnte. Die Mitteilung wesentlicher Änderungen sollte keine unnötigen zeitlichen und finanziellen Hindernisse für den Vertrieb eines OGAW schaffen, da das übergeordnete Ziel darin besteht, den Zugang zum Binnenmarkt zu verbessern und zu vereinfachen. Dies würde auch für AIFM, EUVECA-Verwalter und EuSEF-Verwalter gelten.***
[2] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend	[2] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend

bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj).

[3] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj).

bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj).

[3] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj).

Or. en

Änderungsantrag 114
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] sollte in Bezug auf die Meldung wesentlicher Änderungen des Umfangs der Zulassung an die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3] angeglichen werden. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsgesellschaften sollten daher verpflichtet sein, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten, bevor sie wesentliche Änderungen an den Voraussetzungen für die Erstzulassung vornehmen, und diese Behörden sollten innerhalb eines festgelegten und verlängerbaren Zeitraums die Möglichkeit haben, solche Änderungen abzulehnen oder einzuschränken.	(4) Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] sollte in Bezug auf die Meldung wesentlicher Änderungen des Umfangs der Zulassung an die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[3] angeglichen werden. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihre Verwaltungsgesellschaften sollten daher verpflichtet sein, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten, bevor sie wesentliche Änderungen an den Voraussetzungen für die Erstzulassung vornehmen, und diese Behörden sollten innerhalb eines festgelegten und verlängerbaren Zeitraums die Möglichkeit haben, solche Änderungen abzulehnen oder einzuschränken. ***Die***

	Mitgliedstaaten dürfen diese Mitteilungsverfahren nicht dazu nutzen, andere als die im EU-Recht ausdrücklich vorgesehenen Informationsanforderungen, Vorabgenehmigungen, lokalen Formulare, Zertifizierungen, Verfahrensschritte oder aufsichtlichen Erwartungen einzuführen, beizubehalten oder anzuwenden.
[2] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj).	[2] Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj).
[3] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj).	[3] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj).
	Or. es

Änderungsantrag 115
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) [...]	***entfällt***
	Or. en

Änderungsantrag 116
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 117
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 118
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***In den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU werden der Begriff der Vermögensverwaltungsgruppe und die damit verbundenen Synergien und Risiken nicht anerkannt. Derzeit müssen*** Vermögensverwaltungsgruppen, die in der ***gesamten*** Union tätig sind, ***eigenständige personelle und technische Ressourcen auf jeder Unternehmensebene der Gruppe vorhalten, und die Übertragung von***	(5) ***Um*** die ***effiziente Organisation grenzüberschreitend tätiger*** Vermögensverwaltungsgruppen, die in der Union tätig sind, zu erleichtern, sollte ***eine gemeinsame Definition*** einer EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds ***eingeführt*** werden***. Eine solche Definition*** sollte die ***organisatorische Realität*** des europäischen

Aufgaben auf andere Unternehmen derselben Gruppe unterliegt vollumfänglich den Übertragungsanforderungen. Um die Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgruppen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollte ***in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU das Konzept*** einer EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds ***(im Folgenden „AIFM“) anerkannt*** werden***, die alle zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute umfassen*** sollte***,*** die ***in der Union niedergelassen und gemäß der Richtlinie 2014/65/EU*** des Europäischen ***Parlaments und des Rates[4]*** und ***der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ordnungsgemäß zugelassen*** sind***. Um*** die gemeinsame Nutzung ***gruppenweiter Ressourcen zu erleichtern und unnötige Doppelungen*** von Ressourcen ***zwischen verschiedenen EU-Unternehmen innerhalb der Gruppe zu vermeiden***, ***sollte weiter präzisiert werden***, ***dass Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der Lage sein sollten***, ***die personellen*** und ***technischen Ressourcen anderer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen***. ***Um den Regelungsaufwand für Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu verringern, die zur Ausübung ihrer Funktionen oder Dienstleistungen aus andere Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreifen, sollten diese Vereinbarungen nicht mehr als Übertragung gelten und nicht den Anforderungen an die Übertragung von Funktionen unterliegen, mit Ausnahme der Anforderung, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM ordnungsgemäß darüber zu unterrichten, dass Funktionen oder Dienstleistungen von anderen Unternehmen innerhalb der Vermögensverwaltungssektors widerspiegeln, in dem Verwaltungsgesellschaften*** und ***AIFM häufig innerhalb integrierter Gruppenstrukturen tätig*** sind***, die*** die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, ***Fachwissen***, ***Technologie***, ***Daten-Governance-Regelungen*** und ***operativen Infrastrukturen ermöglichen***. Die ***Anerkennung solcher Gruppenstrukturen sollte zur Vereinfachung*** der ***Rechtsvorschriften beitragen***, ***unnötigen Verwaltungsaufwand verringern*** und die ***Wettbewerbsfähigkeit*** der ***Vermögensverwaltungsbranche*** der Union ***fördern***, ***wobei*** die für die ***einzelnen befugten Stellen geltenden regulatorischen Schutzvorkehrungen zu wahren sind***.

EU-Gruppe ausgeführt werden. Um sicherzustellen**, **dass alle Unternehmen derselben Gruppe innerhalb eines gemeinsamen Rechts-, Regulierungs- und ***Aufsichtsrahmens tätig sind, der für*** die ***Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und einer wirksamen Aufsicht von wesentlicher Bedeutung ist, sollte weiter präzisiert werden, dass diese Vorschriften nur Übertragungsvereinbarungen und*** der ***gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zwischen in*** der Union ***niedergelassenen Unternehmen derselben Gruppe zugutekommen und unabhängig davon gelten sollten**, **ob*** die ***Muttergesellschaft einer EU-Gruppe innerhalb oder außerhalb der Union ansässig ist. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM berühren weder die Haftung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM*** für die ***von anderen Unternehmen der EU-Gruppe ausgeübten Funktionen noch die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.***

[4] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

[5] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen

bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj). h ttp://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Or. en

Änderungsantrag 119
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***In den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU werden der Begriff der Vermögensverwaltungsgruppe und die damit verbundenen Synergien und Risiken nicht anerkannt. Derzeit müssen Vermögensverwaltungsgruppen, die in der gesamten Union tätig sind, eigenständige personelle und technische Ressourcen auf jeder Unternehmensebene der Gruppe vorhalten, und die Übertragung von Aufgaben auf andere Unternehmen derselben Gruppe unterliegt vollumfänglich den Übertragungsanforderungen.*** Um die ***Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgruppen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollte in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU das Konzept einer EU-Gruppe*** von Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds ***(im Folgenden „AIFM“) anerkannt werden, die alle zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute umfassen sollte, die in der Union niedergelassen und gemäß der***	(5) Um die ***effiziente Organisation*** von Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds ***innerhalb einer Gruppenstruktur*** zu erleichtern und ***gleichzeitig eine wirksame Beaufsichtigung und ein hohes Maß an Anlegerschutz*** zu ***wahren***, sollte ***klargestellt*** werden, dass ***die Nutzung technischer und personeller Ressourcen***, die ***von einem anderen*** Unternehmen ***derselben Gruppe zur Verfügung gestellt werden („Gruppenressourcen“), nicht als Übertragung von Aufgaben betrachtet werden sollte. Solche Vereinbarungen sollten daher nicht den Anforderungen unterliegen***, ***die für die*** Übertragung ***gemäß*** den ***Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU gelten***, mit Ausnahme der Anforderung, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM ordnungsgemäß darüber zu unterrichten, dass ***Ressourcen der Gruppe*** von anderen Unternehmen innerhalb der ***Gruppenstruktur bereitgestellt*** werden. ***Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwalter alternativer Investmentfonds***

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ordnungsgemäß zugelassen sind. Um die gemeinsame Nutzung gruppenweiter Ressourcen zu erleichtern und ***unnötige Doppelungen von Ressourcen zwischen verschiedenen EU-Unternehmen innerhalb der Gruppe*** zu ***vermeiden***, sollte ***weiter präzisiert*** werden, dass ***Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der Lage sein sollten***, die ***personellen und technischen Ressourcen anderer*** Unternehmen ***innerhalb ihrer EU-Gruppe für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen. Um den Regelungsaufwand für Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu verringern, die zur Ausübung ihrer Funktionen oder Dienstleistungen aus andere Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreifen***, ***sollten diese Vereinbarungen nicht mehr als*** Übertragung ***gelten und nicht*** den ***Anforderungen an die Übertragung von Funktionen unterliegen***, mit Ausnahme der Anforderung, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM ordnungsgemäß darüber zu unterrichten, dass ***Funktionen oder Dienstleistungen*** von anderen Unternehmen innerhalb der ***EU-Gruppe ausgeführt*** werden. ***Um sicherzustellen, dass alle Unternehmen derselben Gruppe innerhalb eines gemeinsamen Rechts-, Regulierungs- und Aufsichtsrahmens tätig sind, der*** für die ***Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und einer wirksamen Aufsicht von wesentlicher Bedeutung ist, sollte weiter präzisiert werden, dass diese Vorschriften nur Übertragungsvereinbarungen*** und ***der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zwischen in der Union niedergelassenen Unternehmen derselben Gruppe zugutekommen*** und ***unabhängig davon gelten sollten, ob*** die ***Muttergesellschaft einer EU-Gruppe innerhalb oder sollte weiterhin in vollem Umfang*** für die ***Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesen Richtlinien verantwortlich sein*** und ***eine wirksame Aufsicht*** und ***Kontrolle über*** die ***Verwendung dieser Mittel behalten***. Die Bestimmungen ***dieser Richtlinien*** in Bezug auf ***Gruppenressourcen*** von Verwaltungsgesellschaften und AIFM berühren ***nicht*** die Haftung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM für Funktionen, ***die von anderen*** Unternehmen ***innerhalb*** der ***Gruppenstruktur wahrgenommen werden***.

außerhalb der Union ansässig ist. Die Bestimmungen ***der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU*** in Bezug auf ***EU-Gruppen*** von Verwaltungsgesellschaften und AIFM berühren ***weder*** die Haftung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM für ***die von anderen Unternehmen der EU-Gruppe ausgeübten*** Funktionen ***noch die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.***

[4] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

[5] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen ***bestimmter Rechtsformen und zur Änderung*** der ***Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 120
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***In den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU werden der Begriff der Vermögensverwaltungsgruppe und*** die ***damit verbundenen Synergien und Risiken nicht anerkannt. Derzeit müssen Vermögensverwaltungsgruppen, die in der gesamten Union tätig sind***, ***eigenständige personelle und technische Ressourcen auf jeder Unternehmensebene der Gruppe vorhalten***, ***und die Übertragung*** von ***Aufgaben auf andere Unternehmen derselben Gruppe unterliegt vollumfänglich*** den ***Übertragungsanforderungen. Um die Tätigkeit von Vermögensverwaltungsgruppen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollte in den Richtlinien*** 2009/65/EG und ***2011/61/EU das Konzept einer EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und Verwaltern alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFM“) anerkannt*** werden***, die alle zugelassenen*** Verwaltungsgesellschaften und AIFM ***sowie Wertpapierfirmen und Kreditinstitute umfassen sollte, die*** in ***der Union niedergelassen und gemäß*** der Richtlinie ***2014/65***/EU ***des Europäischen Parlaments*** und ***des Rates[4] und*** der Richtlinie ***2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ordnungsgemäß zugelassen sind. Um*** die ***gemeinsame Nutzung gruppenweiter Ressourcen zu erleichtern*** und ***unnötige Doppelungen von Ressourcen zwischen verschiedenen EU-Unternehmen innerhalb der Gruppe zu vermeiden, sollte weiter präzisiert werden***, ***dass Verwaltungsgesellschaften*** und ***AIFM in der Lage sein sollten***, ***die personellen*** und ***technischen Ressourcen anderer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen***. ***Um den Regelungsaufwand für***	(5) ***Um die operative Effizienz für Vermögensverwalter zu verbessern, sollten Übertragungsvereinbarungen,*** die ***von Verwaltungsgesellschaften oder AIFM auf der Grundlage einer risikobasierten Bewertung als nicht kritisch eingestuft werden***, ***angesichts ihres geringen Risikos und der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand zu verringern***, ***bei der Zulassung*** von den ***Meldepflichten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie*** 2009/65/EG und ***Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU ausgenommen*** werden***.*** Verwaltungsgesellschaften und AIFM ***sollten das Risikoprofil jeder Übertragungsvereinbarung*** in ***Bezug auf die in Anhang I*** der Richtlinie ***2011/61***/EU und ***Anhang II*** der Richtlinie ***2009/65/EG aufgeführten Funktionen oder*** die ***in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU*** und ***Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Dienstleistungen anhand qualitativer und quantitativer Faktoren bewerten***, ***die operative*** und ***regulatorische Merkmale widerspiegeln, einschließlich finanzieller Risiken***, ***Reputations-*** und ***Compliance-Risiken, Kontinuität des Dienstes, Grad der Übertragung, Anlegerschutz und gruppeninterner Übertragung***. ***Eine Übertragungsvereinbarung sollte als kritisch angesehen werden***, ***wenn ein Mangel die Einhaltung der Vorschriften***, die ***finanzielle Leistungsfähigkeit***, ***die Solidität***, die ***Kontinuität oder die Fähigkeit*** der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, ***die verwalteten Mittel ordnungsgemäß zu überwachen, wesentlich beeinträchtigen würde***. ***Werden übertragene Funktionen oder Dienstleistungen als kritisch erachtet, sollten die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ein verhältnismäßiges***

Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu verringern**, **die zur Ausübung ihrer Funktionen oder Dienstleistungen aus andere Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreifen**, **sollten diese Vereinbarungen nicht mehr als Übertragung gelten und nicht den Anforderungen an die ***Übertragung von Funktionen unterliegen**, **mit Ausnahme der Anforderung***, die ***zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats*** der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM ***ordnungsgemäß darüber zu unterrichten**, **dass Funktionen oder Dienstleistungen von anderen Unternehmen innerhalb der EU-Gruppe ausgeführt werden**. **Um sicherzustellen, dass alle Unternehmen derselben Gruppe innerhalb eines gemeinsamen Rechts-, Regulierungs- und Aufsichtsrahmens tätig sind, der für die Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und einer wirksamen Aufsicht von wesentlicher Bedeutung ist, sollte weiter präzisiert werden, dass diese Vorschriften nur Übertragungsvereinbarungen und der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zwischen in der Union niedergelassenen Unternehmen derselben Gruppe zugutekommen und unabhängig davon gelten sollten, ob die Muttergesellschaft einer EU-Gruppe innerhalb oder außerhalb der Union ansässig ist. Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM berühren weder die Haftung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM für die von anderen Unternehmen der EU-Gruppe ausgeübten Funktionen noch die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.***

Aufsichtssystem ermöglichen, das es Verwaltungsgesellschaften und AIFM ermöglicht, ihre Sorgfaltspflicht und laufende Überwachung auf die spezifischen Merkmale und das Risikoprofil der Übertragung abzustimmen. Dies kann eine differenzierte Überwachungsintensität, einschließlich weniger strenger Ansätze für gruppeninterne Delegationen, umfassen, wobei die aufsichtsrechtlichen Ziele und die Anlegerschutzvorkehrungen beibehalten werden. Der bestehende Aufsichtsrahmen für Übertragungsvereinbarungen kann in der Praxis Überwachungspflichten auferlegen, die nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Risiko stehen, insbesondere für gruppeninterne oder andere risikoärmere Übertragungen, einschließlich gruppeninterner Übertragungen an Unternehmen in Drittländern. Verwaltungsgesellschaften und AIFM bleiben rechtlich für übertragene Funktionen oder Dienstleistungen verantwortlich und müssen solide Governance-Grundsätze anwenden. Verwaltungsgesellschaften und ***AIFM sollten sowohl kritische als auch nicht kritische Übertragungsvereinbarungen dokumentieren, damit die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die einschlägigen Informationen auf Anfrage erhalten können***.

[4] Richtlinie 2014/65/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für ***Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).***

[5] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und ***des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss*** und ***damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen*** und ***zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj). http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für die Befugnisübertragung soll von der generellen Ausnahmeregelung der Kommission für alle EU-Gruppenvereinbarungen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahmeregelung gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung des Risikos durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 121
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Gruppenmitgliedschaft und die geografische Niederlassung sind für sich genommen keine zuverlässigen

Ersatzgrößen für das Risiko in einer Übertragungsvereinbarung. Einige gruppeninterne Vereinbarungen bergen ein wesentliches inhärentes Risiko und Restrisiko, während einige Vereinbarungen mit Unternehmen außerhalb der EU-Gruppe, auch in Drittländern, ein nicht wesentliches Risiko mit sich bringen. Verwaltungsgesellschaften und AIFM sollten daher auch in den Genuss einer weniger strengen Behandlung von Übertragungsvereinbarungen kommen können, bei denen sie unter Berücksichtigung der Risikofaktoren, die in den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung von Risiken Dritter ermittelt wurden, davon ausgehen, dass sie ein unwesentliches inhärentes und Restrisiko darstellen, unabhängig davon, ob der Beauftragte derselben Gruppe angehört oder in der Union niedergelassen ist. Angesichts der erhöhten Sensibilität der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements gegenüber einem Verlust der Kontrolle sollte diese weniger strenge Behandlung für diese beiden Funktionen weiterhin davon abhängig gemacht werden, dass der Beauftragte ordnungsgemäß zugelassen oder für die Zwecke der Vermögensverwaltung registriert ist und der Aufsicht unterliegt oder dass die Vereinbarung die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM erhalten hat.

Or. en

Begründung

Ein geografischer Test oder ein Gruppenmitgliedschaftstest ist ein schlechter Indikator für das Übertragungsrisiko: bei einigen gruppeninternen Vereinbarungen besteht ein wesentliches Risiko, bei einigen Vereinbarungen mit Drittländern oder außerhalb der Gruppe ist dies nicht der Fall. Die Verankerung der weniger strengen Behandlung in einer dokumentierten Risikobewertung, die sich auf die Grundsätze der ESMA für die Beaufsichtigung von Risiken durch Dritte stützt, zielt auf eine Vereinfachung bei wirklich

risikoarmen Regelungen und nicht nur auf die Gruppenstruktur ab, während der Schutz der Zulassung für das Portfolio- und Risikomanagement den Anlegerschutz unberührt lässt.

Änderungsantrag 122
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Begriff „EU-Gruppe“ sollte nicht nur in der Union niedergelassene und zugelassene Verwaltungsgesellschaften und AIFM umfassen, sondern auch in der Union niedergelassene Holdinggesellschaften, die die Kontrolle über solche Unternehmen ausüben oder einen beherrschenden Einfluss auf sie ausüben. In vielen Vermögensverwaltungsgruppen werden die strategische Koordinierung, die Ressourcenallokation, technologische Investitionen, die operative Planung und die organisatorische Aufsicht auf Ebene der Holdinggesellschaften ausgeübt. Die Einbeziehung solcher Holdinggesellschaften in die Definition einer EU-Gruppe spiegelt die wirtschaftliche und organisatorische Realität des Sektors wider und erleichtert eine kohärente Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung der Aufsicht und die Vereinfachung der Rechtsvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 123
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Ermittlung einer EU-Gruppe sollte nicht davon abhängen, ob das oberste Mutterunternehmen der größeren Gruppe innerhalb oder außerhalb der Union niedergelassen ist. In der Union zugelassene Verwaltungsgesellschaften und AIFM unterliegen unabhängig vom Standort ihres obersten Mutterunternehmens denselben regulatorischen Anforderungen, aufsichtlichen Aufsichts- und Anlegerschutzpflichten. Wenn in der Union zugelassene Unternehmen Teil einer größeren Gruppe sind, deren oberstes Mutterunternehmen außerhalb der Union niedergelassen ist, sollte die EU-Gruppe daher ausschließlich die in der Union niedergelassenen und zugelassenen Unternehmen umfassen. Dieser Ansatz gewährleistet die Gleichbehandlung der von der Union zugelassenen Stellen und wahrt gleichzeitig den räumlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Or. en

Änderungsantrag 124
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Bestimmungen über EU-Gruppen zielen ausschließlich darauf ab, die Vereinfachung der Rechtsvorschriften und die Koordinierung der Aufsicht zu erleichtern, und sollten nicht als Einführung eines Rahmens für die aufsichtliche Konsolidierung für Verwaltungsgesellschaften und AIFM

ausgelegt werden. Vermögensverwalter sind nach einem Agenturmodell tätig und verwalten Vermögenswerte im Namen von Anlegern, ohne Eigenrisiken einzugehen, die mit denen von Bankengruppen vergleichbar sind. Folglich sollte die Anerkennung von EU-Gruppen weder die individuelle Zulassung und Verantwortung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM berühren noch die Aufteilung der Aufsichtsaufgaben gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ändern.

Or. en

Änderungsantrag 125
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Gehören Verwaltungsgesellschaften und AIFM größeren Banken-, Finanz- oder gemischten Gruppen an, so sollte die organisatorische Integration auf Gruppenebene ihre treuhänderischen Pflichten gegenüber den Anlegern nicht beeinträchtigen. Verwaltungsgesellschaften und AIFM sollten jederzeit die oberste Verantwortung und wirksame Aufsicht über Portfolioverwaltungstätigkeiten, Risikomanagementvereinbarungen, Produktüberwachungsentscheidungen, Abstimmungsgrundsätze sowie die Auswahl und Beaufsichtigung von Verwahrstellen behalten. Verwaltungsgesellschaften und AIFM sollten jederzeit die oberste Verantwortung und wirksame Aufsicht über Portfolioverwaltungstätigkeiten, Risikomanagementvereinbarungen,

Produktüberwachungsentscheidungen, Abstimmungsgrundsätze sowie die Auswahl und Beaufsichtigung von Verwahrstellen behalten. Die Einbeziehung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in den Anwendungsbereich von EU-Vermögensverwaltungsgruppen zielt strikt darauf ab, die Auslagerung innerhalb von Gruppen zu vereinfachen und es Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu erleichtern, auf personelle und technische Ressourcen anderer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückzugreifen. Daher sollte diese Einbeziehung nicht darauf abzielen, die Autonomie von Vermögensverwaltungsgesellschaften zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) Um die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des Vermögensverwaltungssektors der Union zu steigern und gleichzeitig ein hohes Maß an Anlegerschutz aufrechtzuerhalten, sollten Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds, die derselben EU-Gruppe angehören, in der Lage sein, ihre Tätigkeiten so zu organisieren, dass sie der operativen Realität integrierter grenzüberschreitender Gruppen entsprechen. Solche Gruppen stützen sich häufig auf gemeinsame Infrastrukturen, technologische Plattformen, Personal,

Fachwissen und Unterstützungsfunktionen, die von mehreren Stellen gemeinsam genutzt werden. Das Unionsrecht sollte daher die Nutzung der innerhalb der EU-Gruppe verfügbaren Ressourcen erleichtern und gleichzeitig die individuelle Zulassung, Verantwortung und Rechenschaftspflicht jeder Verwaltungsgesellschaft und jedes AIFM wahren.

Or. en

Änderungsantrag 127
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5f) Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft sollte nicht von der Verdoppelung von Ressourcen abhängig gemacht werden, die innerhalb der EU-Gruppe bereits zur Verfügung stehen. Wenn eine Verwaltungsgesellschaft auf personelle oder technische Ressourcen zurückgreift, die von einem oder mehreren Unternehmen derselben EU-Gruppe bereitgestellt werden, sollten die zuständigen Behörden die Angemessenheit der Ressourcen, die der Verwaltungsgesellschaft funktional zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung der innerhalb der Gruppe verfügbaren Ressourcen bewerten. Solche Regelungen sollten zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur operativen Effizienz beitragen, ohne die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, zu beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 128
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5g) Verwaltungsgesellschaften, die einer EU-Gruppe angehören, sollten für die Wahrnehmung von Managementfunktionen, Nebendienstleistungen und kritischen oder wichtigen Funktionen auf andere Unternehmen innerhalb derselben EU-Gruppe zurückgreifen können. Angesichts des Bestehens von gemeinsamem Eigentum, integrierten Governance-Regelungen, abgestimmten Interessen und einer laufenden Aufsicht innerhalb der Union sollten bestimmte gruppeninterne Vereinbarungen in den Genuss einer vereinfachten regulatorischen Behandlung kommen. Diese vereinfachte Behandlung sollte gelten, wenn das beauftragte Unternehmen derselben EU-Gruppe angehört, ordnungsgemäß zur Wahrnehmung der betreffenden Funktionen oder Dienstleistungen zugelassen ist und die Vereinbarung die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, die letztendliche Verantwortung und wirksame Aufsicht über die übertragenen Funktionen zu behalten und im besten Interesse der Anleger zu handeln, nicht beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 129
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa

Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5h) Die vereinfachte Behandlung gruppeninterner Vereinbarungen sollte dazu beitragen, unnötigen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit sich überschneidenden Zulassungs- und Meldepflichten zu verringern, und es den zuständigen Behörden gleichzeitig ermöglichen, die volle Sichtbarkeit der von den Verwaltungsgesellschaften getroffenen organisatorischen Vereinbarungen zu wahren. Die zuständigen Behörden sollten weiterhin berechtigt sein, Informationen anzufordern, Regelungen zur Unternehmensführung zu bewerten und einzugreifen, wann immer dies erforderlich ist, um die Einhaltung des Unionsrechts und den Anlegerschutz sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5i) Die vereinfachte Regelung für gruppeninterne Vereinbarungen sollte die weitere Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten organisatorischen Anforderungen, einschließlich der Verpflichtung für Verwaltungsgesellschaften und AIFM, ausreichend Substanz zu behalten und nicht zu Briefkastenfirmen zu werden,

unberührt lassen. Die für gruppeninterne Vereinbarungen geltenden Ausnahmeregelungen sollten daher nicht so ausgelegt werden, dass sie die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaften und AIFM für die in ihrem Namen ausgeführten Tätigkeiten verringern oder die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden einschränken.

Or. en

Änderungsantrag 131
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5j) Bei der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen an die organisatorische Substanz und des Verbots, eine Briefkastenfirma zu werden, sollten die zuständigen Behörden die besonderen Merkmale integrierter EU-Vermögensverwaltungsgruppen berücksichtigen. Insbesondere sollte das Vorhandensein von gemeinsamem Personal, gemeinsamen technologischen Infrastrukturen, zentralen Unterstützungsfunktionen, gruppenweiten Governance-Regelungen oder gruppeninternen Delegationsstrukturen für sich genommen kein Beweis dafür sein, dass eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM über keine ausreichende Substanz verfügt. Die Bewertung sollte sich stattdessen darauf konzentrieren, ob die Verwaltungsgesellschaft oder der AIFM wirksame Entscheidungsbefugnisse, Aufsichtszuständigkeiten und Kontrollfunktionen behält und in vollem Umfang für die Einhaltung des

Unionsrechts und den Anlegerschutz verantwortlich bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 132
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5k) Bei EU-Gruppen, die ausschließlich aus in der Union zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und AIFM bestehen, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, die organisatorische Substanz unter Berücksichtigung der innerhalb der EU-Gruppe insgesamt verfügbaren Ressourcen, Fachkenntnisse, Infrastrukturen und Governance-Regelungen zu bewerten. Bei einer solchen Bewertung sollte berücksichtigt werden, dass integrierte Gruppenstrukturen die Betriebsstabilität, die Risikomanagementfähigkeiten und die aufsichtliche Transparenz verbessern können. Das Vorhandensein gemeinsamer Ressourcen oder gruppeninterner Übertragungsvereinbarungen sollte daher an sich nicht bedeuten, dass eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM zu einer Briefkastenfirma geworden ist.

Or. en

Änderungsantrag 133
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5l) Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte so verstanden werden, dass sie einen direkten oder indirekten Eingriff in die treuhänderischen Pflichten von Verwaltungsgesellschaften und AIFM gegenüber Anlegern zulässt. Verwaltungsgesellschaften und AIFM sollten jederzeit die oberste Verantwortung und wirksame Aufsicht über Portfolioverwaltungstätigkeiten, Risikomanagementvereinbarungen, Produktüberwachungsentscheidungen, Abstimmungsgrundsätze und übertragene Funktionen behalten. Die Vorteile einer organisatorischen Integration innerhalb einer EU-Gruppe sollten daher mit Schutzmaßnahmen einhergehen, die sicherstellen, dass das Wohl der Anleger weiterhin an erster Stelle steht.

Or. en

Änderungsantrag 134
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die nationalen Unterschiede bei den rechtlichen und operativen Bedingungen für Vermögensverwalter und Investmentfonds in der Union zu verringern, sollten nationale Ermessensspielräume bei der Umsetzung und Durchführung bestimmter Bestimmungen beseitigt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Kernvorschriften auszulegen, zu ergänzen oder davon abzuweichen, und die Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts schaffen, wie sie derzeit in	(6) Um die nationalen Unterschiede bei den rechtlichen und operativen Bedingungen für Vermögensverwalter und Investmentfonds in der Union zu verringern, sollten nationale Ermessensspielräume bei der Umsetzung und Durchführung bestimmter Bestimmungen beseitigt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Kernvorschriften auszulegen, zu ergänzen oder davon abzuweichen, und die Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts schaffen, wie sie derzeit in

den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU festgelegt sind.	den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU festgelegt sind. ***Daher sollten die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen nationalen Anforderungen, Verwaltungspflichten oder Maßnahmen gleicher Wirkung einführen, beibehalten oder anwenden, die über die harmonisierten Anforderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU oder der Verordnung (EU) 2019/1156 hinausgehen, diese duplizieren oder ergänzen, es sei denn, dies ist im EU-Recht ausdrücklich vorgesehen.***
	Or. es

Änderungsantrag 135
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die nationalen Unterschiede bei den rechtlichen und operativen Bedingungen für Vermögensverwalter und Investmentfonds in der Union zu verringern, sollten nationale Ermessensspielräume bei der Umsetzung und Durchführung bestimmter Bestimmungen beseitigt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Kernvorschriften auszulegen, zu ergänzen oder davon abzuweichen, und die Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts schaffen, wie sie derzeit in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU festgelegt sind.	(6) Um die nationalen Unterschiede bei den rechtlichen und operativen Bedingungen für Vermögensverwalter und Investmentfonds in der Union zu verringern, sollten nationale Ermessensspielräume bei der Umsetzung und Durchführung bestimmter Bestimmungen beseitigt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Kernvorschriften auszulegen, zu ergänzen oder davon abzuweichen, und die ***ungerechtfertigte*** Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts schaffen, wie sie derzeit in den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU festgelegt ***sind, sofern solche Hindernisse eindeutig nachgewiesen sind. Eine solche Entfernung sollte zielgerichtet und evidenzbasiert sein und die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden nicht daran hindern, gerechtfertigte und verhältnismäßige Maßnahmen anzuwenden, die für den***

	Anlegerschutz, die Marktintegrität oder das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen Rechtsrahmen erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 136
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet derzeit nationale Verhaltensregeln und Aufsichtsregeln, die von Verwaltungsgesellschaften und AIFM einzuhalten sind, was zu uneinheitlichen nationalen Regelwerken führt, die die Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Fondsverwalter behindern. Um eine einheitliche Anwendung und kohärente Umsetzung der Aufsichtsvorschriften und Verhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der gesamten Union zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien ausarbeiten, die den Inhalt dieser Vorschriften präzisieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 137
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet derzeit nationale Verhaltensregeln und Aufsichtsregeln, die von	(7) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet derzeit nationale Verhaltensregeln und Aufsichtsregeln, die von

Verwaltungsgesellschaften und AIFM einzuhalten sind, was zu uneinheitlichen nationalen Regelwerken führt, die die Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Fondsverwalter behindern. Um eine ***einheitliche Anwendung und kohärente*** Umsetzung der Aufsichtsvorschriften und Verhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der gesamten Union zu ***gewährleisten***, kann die ESMA Leitlinien ausarbeiten, die den Inhalt dieser Vorschriften präzisieren.	Verwaltungsgesellschaften und AIFM einzuhalten sind, was zu uneinheitlichen nationalen Regelwerken führt, die die Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Fondsverwalter behindern ***können***. Um eine ***kohärentere*** Umsetzung der Aufsichtsvorschriften und Verhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der gesamten Union zu ***unterstützen***, kann die ESMA Leitlinien ausarbeiten, die den Inhalt dieser Vorschriften präzisieren. ***Diese Leitlinien sollten verhältnismäßig sein, keine zusätzlichen Meldepflichten für kleinere Unternehmen schaffen und die zuständigen Behörden nicht daran hindern, aufsichtliche Ermessensentscheidungen anzuwenden, die die Struktur, die Größe und das Risikoprofil ihrer nationalen Märkte widerspiegeln.***

Or. en

Änderungsantrag 138
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet derzeit nationale Verhaltensregeln und Aufsichtsregeln, die von Verwaltungsgesellschaften und AIFM einzuhalten sind, was zu uneinheitlichen nationalen Regelwerken führt, die die Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Fondsverwalter behindern. ***Um eine einheitliche Anwendung und kohärente Umsetzung der Aufsichtsvorschriften und Verhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften und AIFM in der gesamten Union zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien ausarbeiten,***	(7) Jeder Mitgliedstaat erarbeitet derzeit nationale Verhaltensregeln und Aufsichtsregeln, die von Verwaltungsgesellschaften und AIFM einzuhalten sind, was zu uneinheitlichen nationalen Regelwerken führt, die die Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Fondsverwalter behindern.

die den Inhalt dieser Vorschriften präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 139
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um ungerechtfertigten Verfahrensaufwand für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu vermeiden, muss eine effizientere Anwendung des Verwaltungspasses gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollten die Fristen, innerhalb deren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des AIFM den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Informationen über die Absicht der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, mit oder ohne Zweigniederlassung in diesem Hoheitsgebiet tätig zu werden, übermitteln müssen, auf einen Monat bzw. 15 Tage verkürzt werden. Parallel dazu sollte auch die Frist, innerhalb der die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Aufsichtsregelungen treffen können, auf einen Monat verkürzt werden. Um die Richtlinie 2009/65/EG an die Richtlinie 2011/61/EU anzugleichen, einheitliche Vorschriften für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften zu gewährleisten und nationale Unterschiede zu beseitigen, die unnötige administrative Hindernisse schaffen, sollte festgelegt werden, dass die Aufnahmemitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verwaltungsgesellschaften keine	(9) Um ungerechtfertigten Verfahrensaufwand für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu vermeiden, muss eine effizientere Anwendung des Verwaltungspasses gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollten die Fristen, innerhalb deren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des AIFM den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Informationen über die Absicht der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, mit oder ohne Zweigniederlassung in diesem Hoheitsgebiet tätig zu werden, übermitteln müssen, auf einen Monat bzw. 15 Tage verkürzt werden. Parallel dazu sollte auch die Frist, innerhalb der die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Aufsichtsregelungen treffen können, auf einen Monat verkürzt werden. Um die Richtlinie 2009/65/EG an die Richtlinie 2011/61/EU anzugleichen, einheitliche Vorschriften für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften zu gewährleisten und nationale Unterschiede zu beseitigen, die unnötige administrative Hindernisse schaffen, sollte festgelegt werden, dass die Aufnahmemitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verwaltungsgesellschaften keine

zusätzlichen Anforderungen auferlegen dürfen.	zusätzlichen Anforderungen auferlegen dürfen. ***Dieses Verbot sollte sich nicht nur auf rechtliche Anforderungen, sondern auch auf Regulierungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtspraktiken erstrecken, einschließlich lokaler Formulare, lokaler Vertretungs- oder Präsenzanforderungen, zusätzlicher Übersetzungen, zusätzlicher Informationen für zuständige Behörden oder Anleger und aller anderen Maßnahmen gleicher Wirkung, es sei denn, dies ist im EU-Recht ausdrücklich vorgesehen.***
	Or. es

Änderungsantrag 140
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um ungerechtfertigten Verfahrensaufwand für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu vermeiden, muss eine effizientere Anwendung des Verwaltungspasses gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollten die Fristen, innerhalb deren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des AIFM den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Informationen über die Absicht der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, mit oder ohne Zweigniederlassung in diesem Hoheitsgebiet tätig zu werden, übermitteln müssen, auf einen Monat bzw. 15 ***Tage*** verkürzt werden. Parallel dazu sollte auch die Frist, innerhalb der die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Aufsichtsregelungen treffen können, auf	(9) Um ungerechtfertigten Verfahrensaufwand für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu vermeiden, muss eine effizientere Anwendung des Verwaltungspasses gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollten die Fristen, innerhalb deren die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft und des AIFM den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Informationen über die Absicht der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, mit oder ohne Zweigniederlassung in diesem Hoheitsgebiet tätig zu werden, übermitteln müssen, auf einen Monat bzw. 15 ***Arbeitstage*** verkürzt werden. Parallel dazu sollte auch die Frist, innerhalb der die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Aufsichtsregelungen treffen können, auf

einen Monat verkürzt werden. Um die Richtlinie 2009/65/EG an die Richtlinie 2011/61/EU anzugleichen, einheitliche Vorschriften für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften zu gewährleisten und nationale Unterschiede zu beseitigen, die unnötige administrative Hindernisse schaffen, sollte festgelegt werden, dass die Aufnahmemitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verwaltungsgesellschaften keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen dürfen.

einen Monat verkürzt werden. Um die Richtlinie 2009/65/EG an die Richtlinie 2011/61/EU anzugleichen, einheitliche Vorschriften für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Verwaltungsgesellschaften zu gewährleisten und nationale Unterschiede zu beseitigen, die unnötige administrative Hindernisse schaffen, sollte festgelegt werden, dass die Aufnahmemitgliedstaaten den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verwaltungsgesellschaften keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 141
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger besser zu schützen	***entfällt***

und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, die bereits kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 142
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der	***entfällt***

Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, die bereits kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Or. en

Begründung

Die Anforderung, dass eine Verwahrstelle in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sein muss wie der Fonds, für den sie tätig ist, ist nach wie vor eine wichtige Garantie für die Nähe der Aufsicht, die Angleichung des Insolvenzrechts zwischen Fonds und Verwahrstelle und die praktische Ausübung des Rechtsschutzes für Anleger. Die Kommission hat nicht nachgewiesen, dass die Kosten, die diese Beschränkung verursacht, diese Schutzmaßnahmen überwiegen.

Änderungsantrag 143
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu	***entfällt***

bestellen. Um Anleger besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, die bereits kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 144
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen	***entfällt***

gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, die bereits kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 145
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, die bereits kohärente	(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, die bereits kohärente

Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.	Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. ***Je nach Größe und den daraus resultierenden systemischen Risiken der grenzüberschreitend tätigen Verwahrstellen sowie zur Verbesserung der einheitlichen Aufsichtspraxis und zur Gewährleistung grenzüberschreitender Rechtssicherheit sollte die ESMA eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten fördern, um sicherzustellen, dass die Verwahrstellen die organisatorischen Anforderungen, die Verwahrpflichten, die Überwachung und Kontrolle der Zahlungsströme sowie sonstige Verpflichtungen fortlaufend wirksam einhalten.***
	Or. en

Änderungsantrag 146
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger	(10) Um die Integration im Hinblick auf die Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts zu erleichtern, die bestehenden Verwaltungs- und Vertriebspässe für OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu ergänzen und regulatorische Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen behindern, ist es angezeigt, einen EU-Pass für Verwahrstellen einzuführen. Ein solcher Pass für Verwahrstellen sollte die derzeitige Beschränkung aufheben, wonach die Verwahrstelle im selben Mitgliedstaat wie der Fonds niedergelassen sein muss, und wird es AIFM und OGAW ermöglichen, eine an einem beliebigen Ort in der Union niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Um Anleger

besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, die bereits kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

besser zu schützen und Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollte der Pass für Verwahrstellen nur für Verwahrstellen gelten, die als Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen, die bereits kohärente Schutzvorkehrungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. ***Je nach Größe und den sich daraus ergebenden systemischen Risiken der grenzüberschreitend tätigen Verwahrstellen sowie zur Verbesserung der einheitlichen Aufsichtspraxis und zur Gewährleistung grenzüberschreitender Rechtssicherheit soll die ESMA eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten fördern, um sicherzustellen, dass die Verwahrstellen die organisatorischen Anforderungen, die Verwahrpflichten, die Überwachung und Kontrolle der Zahlungsströme sowie sonstige Verpflichtungen kontinuierlich und wirksam erfüllen***

Or. en

Änderungsantrag 147
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um kleinen nationalen Märkten für OGAW, die nicht über viele nationale Verwahrstellen verfügen, die Weiterentwicklung und die Steigerung des Wettbewerbs zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ihren zuständigen Behörden gestatten können, die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen

Verwahrstelle zu gestatten. Von dieser Möglichkeit sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und mit vorheriger Genehmigung der für den UCITS zuständigen Behörden. Da die Entscheidung, die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle zu gestatten, nicht automatisch erfolgen sollte, selbst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden diese Entscheidung nur treffen, nachdem sie im Einzelfall geprüft haben, ob es im Herkunftsmitgliedstaat des UCITS keine einschlägigen Verwahrdienste gibt, wobei die Anlagestrategie des UCITS zu berücksichtigen ist. Die Kommission erstellt bis zum 30. Juni 2031 einen Bericht, in dem das Funktionieren der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer Verwahrstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, und die potenziellen Vorteile und Risiken einer Änderung des Anwendungsbereichs dieser Ausnahmeregelung, einschließlich der Auswirkungen auf den Anlegerschutz, die Finanzstabilität, die Effizienz der Aufsicht und die Verfügbarkeit von Marktoptionen, bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 148
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Um den Prozess der Harmonisierung der für OGAW- und AIF-Verwahrstellen geltenden nationalen Rechtsvorschriften und Regelungen sowie

der nationalen Ansätze für die Beaufsichtigung der Verwahrstellenpflichten, die die notwendige Voraussetzung für die Einführung des Passes für Verwahrstellen darstellt, zu beschleunigen, müssen die ESMA und die zuständigen nationalen Behörden der EU verpflichtet werden, bis zum 31. Dezember 2029 einen Bericht über die derzeitigen nationalen Rahmen für OGAW- und AIF-Verwahrstellen und für Ansätze für die Beaufsichtigung der Verwahrstellenpflichten zu erstellen. Bis zum 31. Dezember 2033 sollte die Kommission nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden und der ESMA auf der Grundlage des ESMA-Berichts und unter Berücksichtigung der Bewertung der Kommission über das Funktionieren der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer AIF- und OGAW-Verwahrstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, einen Legislativvorschlag für ein EU-Regelwerk für AIF- und OGAW-Verwahrstellen und für das Konzept für die Beaufsichtigung der Verwahrstellenpflichten ausarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 149
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um der inhärenten Heterogenität und den regulatorischen Anforderungen bei Verbriefungen Rechnung zu tragen und OGAW mehr Flexibilität bei Investitionen in diese Produkte einzuräumen, muss für OGAW, die in nach Verordnung (EU) 2017/2402	***entfällt***

begebene Verbriefungen investieren, die Obergrenze für von einem einzigen Unternehmen begebene Schuldverschreibungen von derzeit 10 % auf 15 % angehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 150
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um der inhärenten Heterogenität und den regulatorischen Anforderungen bei Verbriefungen Rechnung zu tragen und OGAW mehr Flexibilität bei Investitionen in diese Produkte einzuräumen, muss für OGAW, die in nach Verordnung (EU) 2017/2402 begebene Verbriefungen investieren, die Obergrenze für von einem einzigen Unternehmen begebene Schuldverschreibungen von derzeit 10 % auf ***15*** % angehoben werden.	(11) Um der inhärenten Heterogenität und den regulatorischen Anforderungen bei Verbriefungen Rechnung zu tragen und OGAW mehr Flexibilität bei Investitionen in diese Produkte einzuräumen, muss für OGAW, die in nach Verordnung (EU) 2017/2402 begebene Verbriefungen investieren, die Obergrenze für von einem einzigen Unternehmen begebene Schuldverschreibungen von derzeit 10 % auf ***25*** % angehoben werden.

Or. en

Begründung

Die bestehende Obergrenze von 10 % schränkt die OGAW-Beteiligung ein, da der durchschnittliche Umfang der Verbriefungsemissionen gering ist und die Due-Diligence-Kosten im Vergleich zu anderen Vermögenswerten unverhältnismäßig hoch sind.

Änderungsantrag 151
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Fondsverwaltern sollte mehr

Flexibilität eingeräumt werden, um diversifizierte und liquide Portfolios aufzubauen. Zu diesem Zweck sollte die Obergrenze für kumulative Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe auf 25 % angehoben werden.

Or. en

Begründung

Eine Obergrenze von 20 % für die kumulative Gruppenexposition hindert Fondsmanager daran, sinnvolle Positionen in großen, gut diversifizierten Unternehmensgruppen zu übernehmen, selbst wenn die Kreditqualität und Liquidität hoch sind. Die Anhebung der Obergrenze auf 25 % verschafft den Verwaltern mehr Flexibilität beim Aufbau effizienter Portfolios, ohne den Anlegerschutz zu schwächen, da die bestehenden aufsichtsrechtlichen und Risikomanagement-Schutzvorkehrungen auf Gruppenebene unverändert bleiben.

Änderungsantrag 152
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für aktiv und passiv verwaltete OGAW zu schaffen, die die Zusammensetzung eines Index nachbilden, und um sicherzustellen, dass Verwaltungsgesellschaften aktiv verwalteter OGAW nicht gezwungen sind, Unternehmen mit überdurchschnittlicher Wertentwicklung unterzugewichten oder zu verkaufen, ist es angezeigt, die derzeit für indexnachbildende OGAW geltende emittentenbezogene Obergrenze von 20 % auf OGAW auszuweiten, die unter Bezugnahme auf einen von der ESMA anerkannten Index verwaltet werden.	(12) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für aktiv und passiv verwaltete OGAW zu schaffen, die die Zusammensetzung eines Index nachbilden, und um sicherzustellen, dass Verwaltungsgesellschaften aktiv verwalteter OGAW nicht gezwungen sind, Unternehmen mit überdurchschnittlicher Wertentwicklung unterzugewichten oder zu verkaufen, ist es angezeigt, die derzeit für indexnachbildende OGAW geltende emittentenbezogene Obergrenze von 20 % auf OGAW auszuweiten, die unter Bezugnahme auf einen von der ESMA anerkannten Index verwaltet werden. ***Diese Ausnahmeregelung sollte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Indexkomponenten Teil des Portfolios des OGAW sind, z. B. in der expliziten oder***

impliziten Definition der Zusammensetzung des Portfolios und/oder der Leistungsziele und -maßnahmen des OGAW gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW. Dies könnte beispielsweise als Situationen verstanden werden, in denen die Zusammensetzung des Portfolios und die Risikoallokation mit der Zusammensetzung, den Merkmalen oder den Beschränkungen des Referenzwerts verknüpft sind, und nicht als Situationen, in denen ein Referenzwert ausschließlich für Zwecke des Leistungsvergleichs, der Anlegeroffenlegung oder der Ex-post-Bewertung verwendet wird. Dies bedeutet auch, dass OGAW, die den Referenzwert ausschließlich als Leistungsindikator verwenden, vom Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung ausgenommen werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 153
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für aktiv und passiv verwaltete OGAW zu schaffen, die die Zusammensetzung eines Index nachbilden, und um sicherzustellen, dass Verwaltungsgesellschaften aktiv verwalteter OGAW nicht gezwungen sind, Unternehmen mit überdurchschnittlicher Wertentwicklung unterzugewichten oder zu verkaufen, ist es angezeigt, die derzeit für indexnachbildende OGAW geltende emittentenbezogene Obergrenze von 20 % auf OGAW auszuweiten, die unter Bezugnahme auf einen von der ESMA	(12) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für aktiv und passiv verwaltete OGAW zu schaffen, die die Zusammensetzung eines Index nachbilden, und um sicherzustellen, dass Verwaltungsgesellschaften aktiv verwalteter OGAW nicht gezwungen sind, Unternehmen mit überdurchschnittlicher Wertentwicklung unterzugewichten oder zu verkaufen, ist es angezeigt, die derzeit für indexnachbildende OGAW geltende emittentenbezogene Obergrenze von 20 % auf OGAW auszuweiten, die unter Bezugnahme auf einen von der ESMA anerkannten Index verwaltet werden. ***Diese***

anerkannten Index verwaltet werden.

Ausnahmeregelung sollte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Indexkomponenten Teil des Portfolios des OGAW sind, z. B. in der expliziten oder impliziten Definition der Zusammensetzung des Portfolios und/oder der Leistungsziele und -maßnahmen des OGAW gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW. Dies könnte beispielsweise als Situationen verstanden werden, in denen die Zusammensetzung des Portfolios und die Risikoallokation mit der Zusammensetzung, den Merkmalen oder den Beschränkungen des Referenzwerts verknüpft sind, und nicht als Situationen, in denen ein Referenzwert ausschließlich für Zwecke des Leistungsvergleichs, der Anlegeroffenlegung oder der Ex-post-Bewertung verwendet wird. Dies bedeutet auch, dass OGAW, die den Referenzwert ausschließlich als Leistungsindikator verwenden, vom Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung ausgenommen werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 154
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Mehrere Mitgliedstaaten gestatten den Vertrieb alternativer Investmentfonds, die langfristige und illiquide Anlagestrategien verfolgen, an versierte Anleger, die nicht als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten. Diese nationalen Rahmen stützen sich im Allgemeinen auf ähnliche Grundsätze, einschließlich begrenzter oder privater Angebote, erheblicher

Mindestinvestitionsverpflichtungen und spezifischer Schutzvorkehrungen, die die Merkmale dieser Anleger und die Art dieser Investitionen widerspiegeln. Das Fehlen eines harmonisierten Unionsrahmens hindert Verwalter jedoch daran, solche Anleger grenzüberschreitend zu erreichen, was zur Marktfragmentierung beiträgt und die Möglichkeiten der Fondsverwalter einschränkt, in der gesamten Union Kapital zu beschaffen. Die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die private Platzierung infrage kommender alternativer Investmentfonds bei erfahrenen Anlegern sollte die Mobilisierung von privatem Kapital für langfristige Investitionen erleichtern, zu den Zielen der Spar- und Investitionsunion beitragen und einen Regulierungsrahmen schaffen, der die Merkmale und die Investitionskapazität dieser Anleger besser widerspiegelt.

Or. en

Änderungsantrag 155
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a)
	Vermögensverwaltungsgesellschaften innerhalb der Union werden derzeit von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz haben, zugelassen und beaufsichtigt. Trotz der bislang erzielten Fortschritte bei der Harmonisierung der Aufsichtstätigkeit für Vermögensverwalter in der Union bestehen weiterhin unterschiedliche Aufsichtspraktiken der nationalen

Behörden in der gesamten Union, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führt. Mit der Entwicklung tieferer und liquiderer Kapitalmärkte der Union im Rahmen der Spar- und Investitionsunion könnten diese ungleichen Wettbewerbsbedingungen das Risiko und die Anreize für Aufsichtsarbitrage erhöhen, was wiederum zu Problemen für die Finanzstabilität führen könnte. Um sicherzustellen, dass die aufsichtlichen und organisatorischen Anforderungen sowie die Wohlverhaltensregeln für bedeutende Vermögensverwaltungsgruppen in der Union einheitlich angewandt werden, sollten sie daher von der ESMA beaufsichtigt werden. Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 156
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Um die aufsichtliche Konvergenz zu stärken, unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, sollte die ESMA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/1156 eine Aufsichtsdatenplattform einrichten und pflegen. Die Datenplattform sollte den Grundsatz der einmaligen Meldung unterstützen, indem

	sie sicherstellt, dass Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften nur der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats Bericht erstatten müssen, die weiterhin dafür verantwortlich sein sollte, die Vollständigkeit, Qualität und Richtigkeit dieser Informationen zu überprüfen, bevor die validierten Daten an die Datenplattform übermittelt werden. Die in der Datenplattform enthaltenen Informationen sollten vertraulich bleiben und nur der ESMA und den zuständigen Behörden zugänglich sein, soweit dies für die Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse nach dem Unionsrecht erforderlich ist. Daten können im Einklang mit dieser Richtlinie auch an die EBA und den ESRB weitergegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 157
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Effizienz großer Vermögensverwaltungsgruppen bei der Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern und Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Überprüfungen der größten Vermögensverwaltungsgruppen durchführt, um uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen.	***entfällt***

Diese jährlichen Überprüfungen sollten sich auf die Analyse von Daten, Informationen und Unterlagen beschränken, die der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden bereits über die bestehenden Meldekanäle zur Verfügung stehen. Diese Überprüfung sollte darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern. Dieser Rahmen sollte daher nicht als Auftrag an die ESMA verstanden werden, neue Risikomodelle auf Gruppenebene oder neue Aufsichtskonzepte zu entwickeln, die sich nicht bereits aus den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ergeben, sondern vielmehr als eine Regelung zur Verbesserung der Aufsichtseffizienz für Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Diese Überprüfung sollte sich auf die Anforderungen beschränken, die für Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb von EU-Gruppen gelten, und soll daher keine Anforderungen an die Zulassung oder Beaufsichtigung der von diesen Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalteten Investmentfonds umfassen. Es ist auch angemessen und verhältnismäßig, diese Bemühungen auf die größten Vermögensverwaltungsgruppen in der EU zu konzentrieren, wo operative und aufsichtliche Synergien am wirksamsten erreicht werden können. Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 158

Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Effizienz großer Vermögensverwaltungsgruppen bei der Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern und Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Überprüfungen der größten Vermögensverwaltungsgruppen durchführt, um uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen. Diese jährlichen Überprüfungen sollten sich auf die Analyse von Daten, Informationen und Unterlagen beschränken, die der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden bereits über die bestehenden Meldekanäle zur Verfügung stehen. Diese Überprüfung sollte darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern. Dieser Rahmen sollte daher nicht als Auftrag an die ESMA verstanden werden, neue Risikomodelle auf Gruppenebene oder neue Aufsichtskonzepte zu entwickeln, die sich nicht bereits aus den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ergeben, sondern vielmehr als eine Regelung zur Verbesserung der Aufsichtseffizienz für Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Diese Überprüfung sollte sich auf die Anforderungen beschränken, die für Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb von EU-Gruppen gelten, und soll daher keine Anforderungen an die	***entfällt***

Zulassung oder Beaufsichtigung der von diesen Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalteten Investmentfonds umfassen. Es ist auch angemessen und verhältnismäßig, diese Bemühungen auf die größten Vermögensverwaltungsgruppen in der EU zu konzentrieren, wo operative und aufsichtliche Synergien am wirksamsten erreicht werden können. Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 159
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Effizienz großer Vermögensverwaltungsgruppen bei der Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern und Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Überprüfungen der größten Vermögensverwaltungsgruppen durchführt, um uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen. Diese jährlichen Überprüfungen sollten sich auf die Analyse von Daten, Informationen und Unterlagen	***entfällt***

beschränken, die der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden bereits über die bestehenden Meldekanäle zur Verfügung stehen. Diese Überprüfung sollte darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern. Dieser Rahmen sollte daher nicht als Auftrag an die ESMA verstanden werden, neue Risikomodelle auf Gruppenebene oder neue Aufsichtskonzepte zu entwickeln, die sich nicht bereits aus den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ergeben, sondern vielmehr als eine Regelung zur Verbesserung der Aufsichtseffizienz für Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Diese Überprüfung sollte sich auf die Anforderungen beschränken, die für Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb von EU-Gruppen gelten, und soll daher keine Anforderungen an die Zulassung oder Beaufsichtigung der von diesen Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalteten Investmentfonds umfassen. Es ist auch angemessen und verhältnismäßig, diese Bemühungen auf die größten Vermögensverwaltungsgruppen in der EU zu konzentrieren, wo operative und aufsichtliche Synergien am wirksamsten erreicht werden können. Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten.

Or. en

Begründung

Die jährliche Überprüfung überschneidet sich mit den bestehenden Konvergenzinstrumenten der ESMA und stützt sich auf Daten, die der ESMA und den zuständigen Behörden bereits zur Verfügung stehen. Damit werden ein umfassender neuer Überprüfungszyklus, neue Aufsichtsebenen und eine neue Komplexität ohne zusätzlichen Nutzen eingeführt.

Änderungsantrag 160
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***Um*** die ***Effizienz großer Vermögensverwaltungsgruppen bei*** der ***Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern*** und ***Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es*** von ***wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA in Zusammenarbeit mit*** den ***jeweils*** zuständigen Behörden ***mindestens einmal jährlich Überprüfungen der größten Vermögensverwaltungsgruppen durchführt, um uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen***. ***Diese jährlichen Überprüfungen sollten sich auf die Analyse von Daten, Informationen und Unterlagen beschränken, die der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden bereits über die bestehenden Meldekanäle zur Verfügung stehen. Diese Überprüfung sollte darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern. Dieser Rahmen sollte daher nicht als Auftrag an*** die ***ESMA verstanden werden, neue Risikomodelle auf Gruppenebene oder neue Aufsichtskonzepte zu entwickeln***, die ***sich nicht bereits aus*** den ***Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ergeben***, ***sondern vielmehr als eine Regelung zur Verbesserung der Aufsichtseffizienz für Gruppen*** von ***Verwaltungsgesellschaften*** und ***AIFM. Diese Überprüfung sollte sich***	(14) Die ***zunehmende Integration des Vermögensverwaltungsmarkts*** der ***Union*** und ***die wachsende Bedeutung großer grenzüberschreitend tätiger Gruppen*** von ***Verwaltungsgesellschaften und AIFM erfordern eine verstärkte Koordinierung der Aufsicht zwischen*** den zuständigen Behörden. ***Eine solche Koordinierung sollte zur kohärenten Anwendung des Unionsrechts beitragen***, ***den Informationsaustausch verbessern***, die ***aufsichtliche Konvergenz erleichtern*** und ***unnötige Doppelarbeit bei den Aufsichtstätigkeiten verringern***. ***Angesichts*** des ***zunehmenden Umfangs, der zunehmenden Komplexität*** und ***des grenzüberschreitenden Charakters bestimmter in der Union tätiger Vermögensverwaltungsgruppen können*** die ***zuständigen Behörden von strukturierten Regelungen profitieren***, die den ***Informationsaustausch***, ***die Erörterung*** von ***Aufsichtsprioritäten*** und die ***Koordinierung von Angelegenheiten*** von ***gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten ermöglichen***. ***Solche Regelungen sollten zu einem kohärenteren Aufsichtsansatz*** in ***allen Mitgliedstaaten beitragen*** und ***gleichzeitig unnötige Überschneidungen bei den Aufsichtstätigkeiten vermeiden***.

auf die ***Anforderungen beschränken, die für Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb*** von ***EU-Gruppen gelten, und soll daher keine Anforderungen an die Zulassung oder Beaufsichtigung der von diesen Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalteten Investmentfonds umfassen***. ***Es ist auch angemessen und verhältnismäßig, diese Bemühungen auf die größten Vermögensverwaltungsgruppen*** in ***der EU zu konzentrieren, wo operative*** und ***aufsichtliche Synergien am wirksamsten erreicht werden können. Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 161
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Effizienz großer Vermögensverwaltungsgruppen bei der Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern und Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA ***in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Überprüfungen der größten Vermögensverwaltungsgruppen durchführt***, um uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte	(14) Um die Effizienz großer***, grenzüberschreitender*** Vermögensverwaltungsgruppen***, die nicht als bedeutende Gruppen gelten,*** bei der Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern und Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA ***den Vorsitz über ein Aufsichtskollegium übernimmt, das sich aus den jeweils zuständigen Behörden zusammensetzt***, um uneinheitliche,

Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen. ***Diese jährlichen Überprüfungen sollten sich auf die Analyse von Daten, Informationen und Unterlagen beschränken, die der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden bereits über die bestehenden Meldekanäle zur Verfügung stehen. Diese Überprüfung*** sollte darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern***. Dieser Rahmen sollte daher nicht als Auftrag an die ESMA verstanden werden, neue Risikomodelle auf Gruppenebene oder neue Aufsichtskonzepte zu entwickeln,*** die ***sich nicht bereits aus den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ergeben, sondern vielmehr als eine Regelung zur Verbesserung der Aufsichtseffizienz für Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Diese Überprüfung sollte*** sich auf die Anforderungen beschränken, die für Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb von EU-Gruppen gelten***, und soll daher keine Anforderungen an die Zulassung oder Beaufsichtigung der von diesen Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalteten Investmentfonds umfassen***. Es ist auch angemessen und verhältnismäßig, diese Bemühungen auf die größten Vermögensverwaltungsgruppen in der EU zu konzentrieren, wo operative und aufsichtliche Synergien am wirksamsten erreicht werden können. ***Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten.***

doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen. ***Das Aufsichtskollegium*** sollte darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern***, und gleichzeitig die Finanzstabilität wahren.*** Die ***Befugnisse des Aufsichtskollegiums sollten*** sich auf die Anforderungen beschränken, die für Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb von EU-Gruppen gelten. Es ist auch angemessen und verhältnismäßig, diese Bemühungen auf die größten Vermögensverwaltungsgruppen in der EU zu konzentrieren, wo operative und aufsichtliche Synergien am wirksamsten erreicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 162
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***Um die Effizienz großer Vermögensverwaltungsgruppen bei der Strukturierung ihrer Tätigkeiten zu steigern und Hindernisse für ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu beseitigen, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen ständigen Aufsichtsrahmen zu schaffen, bei dem die ESMA in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich Überprüfungen der größten Vermögensverwaltungsgruppen durchführt, um uneinheitliche, doppelte, redundante oder mangelhafte Aufsichtspraktiken in bestimmten Fällen wirksam zu ermitteln und anzugehen. Diese jährlichen Überprüfungen sollten sich auf die Analyse von Daten, Informationen und Unterlagen beschränken, die der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden bereits über die bestehenden Meldekanäle zur Verfügung stehen. Diese Überprüfung sollte darauf abzielen, Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts für große Vermögensverwaltungsgruppen zu beseitigen und ihre grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern. Dieser Rahmen sollte daher nicht als Auftrag an die ESMA verstanden werden, neue Risikomodelle auf Gruppenebene oder neue Aufsichtskonzepte zu entwickeln, die sich nicht bereits aus den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU ergeben, sondern vielmehr als eine Regelung zur Verbesserung der Aufsichtseffizienz für Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Diese Überprüfung sollte sich auf die Anforderungen beschränken, die für Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb von EU-Gruppen gelten, und***	(14) ***Um sicherzustellen, dass die über die Datenplattform erhobenen aufsichtlichen Informationen wirksam zur aufsichtlichen Konvergenz und zur Finanzstabilität beitragen, sollte die ESMA diese Informationen kontinuierlich überwachen und analysieren. Diese Überwachung sollte es der ESMA ermöglichen, sektorweite Schwachstellen, neu auftretende Marktentwicklungen, aufsichtliche Unstimmigkeiten und unternehmensspezifische Risiken zu ermitteln. Besondere Aufmerksamkeit sollte – angesichts des Umfangs, der Komplexität und des grenzüberschreitenden Charakters ihrer Tätigkeiten – den größten AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften gewidmet werden. Diese kontinuierliche, risikobasierte Überwachung sollte den Einsatz der Instrumente der ESMA zur aufsichtlichen Konvergenz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unterstützen.***

soll daher keine Anforderungen an die Zulassung oder Beaufsichtigung der von diesen Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalteten Investmentfonds umfassen. Es ist auch angemessen und verhältnismäßig, diese Bemühungen auf die größten Vermögensverwaltungsgruppen in der EU zu konzentrieren, wo operative und aufsichtliche Synergien am wirksamsten erreicht werden können. Die ESMA sollte diese Gruppen auf der Grundlage des erheblichen Umfangs ihrer Marktpräsenz und ihrer Bedeutung innerhalb der Union ermitteln, gemessen an ihrem Nettoinventarwert und dem Umfang ihrer grenzüberschreitenden Geschäfte und Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 163
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der Überprüfungen großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Überprüfungen decken. Diese Überprüfungen werden umfangreiche Analyse- und Koordinierungsarbeiten umfassen, einschließlich der Erhebung	***entfällt***

und Konsolidierung von Daten auf Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen und der Formulierung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer kohärenten und wirksamen Aufsicht innerhalb der Union. Die Erhebung von Gebühren für diese Überprüfungen ist gerechtfertigt, da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten.

Or. en

Änderungsantrag 164
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der Überprüfungen großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Überprüfungen decken. Diese Überprüfungen werden umfangreiche Analyse- und Koordinierungsarbeiten umfassen, einschließlich der Erhebung und Konsolidierung von Daten auf Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren	***entfällt***

Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen und der Formulierung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer kohärenten und wirksamen Aufsicht innerhalb der Union. Die Erhebung von Gebühren für diese Überprüfungen ist gerechtfertigt, da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten.

Or. en

Begründung

Die jährliche Überprüfung überschneidet sich mit den bestehenden Konvergenzinstrumenten der ESMA und stützt sich auf Daten, die der ESMA und den zuständigen Behörden bereits zur Verfügung stehen. Damit werden ein umfassender neuer Überprüfungszyklus, neue Aufsichtsebenen und eine neue Komplexität ohne zusätzlichen Nutzen eingeführt.

Änderungsantrag 165
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der Überprüfungen großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Überprüfungen decken. Diese Überprüfungen werden umfangreiche Analyse- und Koordinierungsarbeiten	***entfällt***

umfassen, einschließlich der Erhebung und Konsolidierung von Daten auf Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen und der Formulierung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer kohärenten und wirksamen Aufsicht innerhalb der Union. Die Erhebung von Gebühren für diese Überprüfungen ist gerechtfertigt, da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten.

Or. en

Änderungsantrag 166
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der Überprüfungen großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Überprüfungen decken. Diese Überprüfungen werden umfangreiche Analyse- und Koordinierungsarbeiten umfassen, einschließlich der Erhebung und Konsolidierung von Daten auf	***entfällt***

Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen und der Formulierung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer kohärenten und wirksamen Aufsicht innerhalb der Union. Die Erhebung von Gebühren für diese Überprüfungen ist gerechtfertigt, da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten.

Or. en

Änderungsantrag 167
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der Überprüfungen großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Überprüfungen decken. Diese Überprüfungen werden umfangreiche Analyse- und Koordinierungsarbeiten umfassen, einschließlich der Erhebung und Konsolidierung von Daten auf Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen	***entfällt***

und der Formulierung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer kohärenten und wirksamen Aufsicht innerhalb der Union. Die Erhebung von Gebühren für diese Überprüfungen ist gerechtfertigt, da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten.

Or. en

Änderungsantrag 168
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der ***Überprüfungen großer*** EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der ***Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Überprüfungen*** decken. ***Diese Überprüfungen werden umfangreiche Analyse- und Koordinierungsarbeiten umfassen, einschließlich der Erhebung und Konsolidierung von Daten auf Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen und der Formulierung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer***	(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der ***Beaufsichtigung von*** EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der ***Beaufsichtigung dieser Unternehmen*** decken. Die Erhebung von Gebühren ist gerechtfertigt, da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten.

kohärenten und wirksamen Aufsicht innerhalb der Union. Die Erhebung von Gebühren ***für diese Überprüfungen*** ist gerechtfertigt, da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten.

Or. en

Änderungsantrag 169
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der Überprüfungen großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Überprüfungen decken. Diese Überprüfungen werden ***umfangreiche*** Analyse- und Koordinierungsarbeiten umfassen, einschließlich der Erhebung und Konsolidierung von Daten auf Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen und der Formulierung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer kohärenten und wirksamen Aufsicht innerhalb der Union. Die Erhebung von Gebühren für diese Überprüfungen ist gerechtfertigt, da	(15) Um sicherzustellen, dass die Kosten, die der ESMA bei der Durchführung der Überprüfungen großer EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM entstehen, von den Unternehmen getragen werden, die von einer verstärkten aufsichtlichen Koordinierung profitieren, sollte die ESMA diesen Gruppen angemessene Gebühren in Rechnung stellen. Diese Gebühren sollten ***ausschließlich*** die angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung der Überprüfungen decken. Diese Überprüfungen werden Analyse- und Koordinierungsarbeiten umfassen, einschließlich der Erhebung und Konsolidierung von ***der ESMA oder den zuständigen nationalen Behörden bereits zur Verfügung stehenden*** Daten auf Gruppenebene, der Bewertung der Aufsichtskonzepte in mehreren Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweigen und der Formulierung von Empfehlungen zur Gewährleistung einer kohärenten und wirksamen Aufsicht innerhalb der Union.

dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten.	Die Erhebung von Gebühren für diese Überprüfungen ist gerechtfertigt, da dadurch sichergestellt wird, dass Unternehmen, die von einem harmonisierten, vorhersehbaren und gestrafften Aufsichtsumfeld profitieren, einen fairen Beitrag zu dessen Kosten leisten. ***Jeder Gebührenrahmen sollte transparent, berechenbar und verhältnismäßig sein und den potenziellen Auswirkungen der Gebühren auf Marktteilnehmer und Endanleger Rechnung tragen.***

Or. en

Änderungsantrag 170
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Entwicklung einer stärkeren aufsichtlichen Konvergenz sollte auf der bestehenden Aufteilung der Zuständigkeiten gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU aufbauen und die Zuständigkeit der zuständigen Behörde für Aufsichtsentscheidungen in Bezug auf die ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen unberührt lassen. Der mit dieser Richtlinie eingerichtete Koordinierungsmechanismus sollte als Instrument zur Erleichterung der aufsichtlichen Konvergenz, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden dienen. Er sollte die Ziele der aufsichtlichen Konvergenz unterstützen, mit denen die ESMA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 betraut wurde, und gleichzeitig die Aufteilung der Aufsichtsaufgaben gemäß

den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU wahren.

Or. en

Änderungsantrag 171
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Der Koordinierungsmechanismus sollte keine zusätzlichen Aufsichtsebenen schaffen, die im Unionsrecht festgelegte Aufteilung der Aufsichtsaufgaben nicht verändern, die Anwendung des Grundsatzes des Herkunftsmitgliedstaats nicht beeinträchtigen und der ESMA oder anderen als den im Unionsrecht vorgesehenen zuständigen Behörden keine Aufsichts-, Ermittlungs-, Durchsetzungs- oder Beschlussfassungsbefugnisse übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15c) In der Union zugelassene und beaufsichtigte Verwaltungsgesellschaften und AIFM unterliegen unabhängig vom Standort ihres obersten Mutterunternehmens denselben regulatorischen Anforderungen und demselben Aufsichtsrahmen. Die

Anwendung des Koordinierungsmechanismus sollte daher auf den Tätigkeiten und Merkmalen der in der Union niedergelassenen Unternehmen beruhen und nicht vom Standort des obersten Mutterunternehmens abhängen.

Or. en

Änderungsantrag 173
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15d) Der Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung kann eine Reihe nicht verbindlicher Instrumente annehmen, die die aufsichtliche Konvergenz fördern sollen, ohne dass die nationalen Aufsichtszuständigkeiten dadurch überlagert würden. Solche Ergebnisse können gemeinsame Aufsichtsbeobachtungen, den Austausch von Aufsichtserfahrungen, koordinierte Informationsersuchen, gemeinsame Risikobewertungen, bewährte Verfahren und andere praktische Koordinierungsinstrumente umfassen. Die Instrumente sollten die aufsichtliche Konvergenz erleichtern, die aufsichtliche Fragmentierung verringern, zu einer kohärenteren Anwendung des Unionsrechts beitragen und gleichzeitig unnötigen Befolgungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Vermögensverwalter verhindern. Die Ergebnisse sollten nicht rechtsverbindlich sein und die Aufsichtsbefugnisse und -zuständigkeiten der am Rahmen für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung beteiligten

zuständigen Behörden unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 174
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15e) Das wirksame Funktionieren des Rahmens für die Koordinierung der Aufsicht über die Vermögensverwaltung sollte auf einer klaren Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Behörden beruhen. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des kontrollierenden oder des wichtigsten Vermögensverwalters sollte gemäß ihrer primären Aufsichtsverantwortung gemäß den Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU die Organisation und Koordinierung des Rahmens sicherstellen. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats aller Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die der EU-Gruppe angehören, beteiligen sich an dem Rahmen. Die Beteiligung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sollte sich nach der Wesentlichkeit der betreffenden Tätigkeiten und der aufsichtlichen Relevanz der erörterten Fragen richten. Mit den Sitzungen des Rahmens sollte ein vorhersehbarer und verhältnismäßiger Rahmen für die aufsichtliche Zusammenarbeit geschaffen werden. Die jährlichen ordentlichen Sitzungen gewährleisten einen regelmäßigen Austausch aufsichtlicher Informationen und Diskussionen über gemeinsame Aufsichtsprioritäten, wobei die Flexibilität durch zusätzliche oder Ad-hoc-Sitzungen gewahrt bleibt, wenn dies aufgrund der

aufsichtlichen Relevanz bestimmter Fragen von grenzüberschreitender Relevanz gerechtfertigt ist. Verwaltungsgesellschaften und AIFM sollten die Möglichkeit haben, an den Sitzungen teilzunehmen, sodass ein Ex-ante-Dialog mit den zuständigen Behörden über wichtige geschäftliche oder regulatorische Entwicklungen begünstigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 175
Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes behindern, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen	***entfällt***

grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. Aus denselben Gründen muss sichergestellt werden, dass die ESMA, falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen, ihre Befugnisse ausüben sollte, Verfahren bei Verstößen gegen das Unionsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einzuleiten, das Recht von Unternehmen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 17aaa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen, eine verbindliche Vermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu veranlassen oder gegebenenfalls Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu organisieren, um diese Probleme wirksam zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 176
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes behindern, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen	***entfällt***

im Binnenmarkt behindern, oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. Aus denselben Gründen muss sichergestellt werden, dass die ESMA, falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen, ihre Befugnisse ausüben sollte, Verfahren bei Verstößen gegen das Unionsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einzuleiten, das Recht von Unternehmen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 17aaa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen, eine verbindliche Vermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu veranlassen oder gegebenenfalls Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu organisieren, um diese Probleme wirksam zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 177
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes behindern, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. ***Aus denselben Gründen muss sichergestellt werden, dass die ESMA, falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen, ihre Befugnisse ausüben sollte, Verfahren bei Verstößen gegen das Unionsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einzuleiten, das Recht von Unternehmen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 17aaa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen, eine verbindliche Vermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu veranlassen oder gegebenenfalls Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu***	(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes behindern, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden.

organisieren, um diese Probleme wirksam zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 178
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes behindern, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. ***Aus denselben Gründen muss sichergestellt werden, dass die ESMA, falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen, ihre Befugnisse ausüben sollte, Verfahren bei***	(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche Hindernisse zu beseitigen, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes behindern, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden.

Verstößen gegen das Unionsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einzuleiten, das Recht von Unternehmen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 17aaa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen, eine verbindliche Vermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu veranlassen oder gegebenenfalls Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu organisieren, um diese Probleme wirksam zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 179
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche ***Hindernisse*** zu ***beseitigen***, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes ***behindern***, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, ***oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und*** anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer	(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und ***eine*** aufsichtliche ***Konvergenz*** zu ***stärken***, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes ***erleichtert***, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter, redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit

stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. ***Aus denselben Gründen muss sichergestellt werden***, ***dass*** die ESMA***, falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen,*** ihre Befugnisse ausüben ***sollte***, Verfahren bei Verstößen gegen das Unionsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einzuleiten, das Recht von Unternehmen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 17aaa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen, eine verbindliche Vermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu veranlassen oder gegebenenfalls Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu organisieren, um diese Probleme wirksam zu beheben.

ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. ***Falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen***, ***sollte*** die ESMA ***nach Ausschöpfung der genannten Vorkehrungen*** ihre Befugnisse ausüben ***können***, Verfahren bei Verstößen gegen das Unionsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einzuleiten***, um die jeweiligen Mitgliedstaaten aufzufordern***, das Recht von Unternehmen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 17aaa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen, eine verbindliche Vermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu veranlassen oder gegebenenfalls Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu organisieren, um diese Probleme wirksam zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 180
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und aufsichtliche ***Hindernisse*** zu ***beseitigen***, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes ***behindern***, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter,	(16) Um das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds, Vermögensverwalter und Verwahrstellen sicherzustellen und ***eine*** aufsichtliche ***Konvergenz*** zu ***stärken***, die die grenzüberschreitende Ausübung der Rechte im Rahmen des Europäischen Passes ***erleichtert***, sollte die ESMA befugt sein, Fälle uneinheitlicher, doppelter,

redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, ***oder Fälle, in denen diese Unternehmen grenzüberschreitend tätig sind, ohne das EU-Recht einzuhalten, aufzudecken und*** anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. ***Aus denselben Gründen muss sichergestellt werden***, ***dass*** die ESMA***, falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen,*** ihre Befugnisse ausüben ***sollte***, Verfahren bei Verstößen gegen das Unionsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einzuleiten, das Recht von Unternehmen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 17aaa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen, eine verbindliche Vermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu veranlassen oder gegebenenfalls Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu organisieren, um diese Probleme wirksam zu beheben.

redundanter oder mangelhafter Aufsichtspraktiken, die die Tätigkeit von Vermögensverwaltern und Verwahrstellen im Binnenmarkt behindern, anzugehen. In diesen Fällen sollte die ESMA einen Eskalationsprozess umsetzen, beginnend mit der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Interessenträgern, der Förderung einer stärkeren Konvergenz zwischen ihnen und erforderlichenfalls der Nutzung ihrer Koordinierungs- und Interventionsbefugnisse, damit ungerechtfertigte Beschränkungen grenzüberschreitender Tätigkeiten oder Fälle von Verstößen gegen das EU-Recht zeitnah und effizient behoben werden. ***Falls diese Probleme trotz dieses Eskalationsprozesses fortbestehen***, ***sollte*** die ESMA ***nach Ausschöpfung der genannten Vorkehrungen*** ihre Befugnisse ausüben ***können***, Verfahren bei Verstößen gegen das Unionsrecht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einzuleiten***, um die jeweiligen Mitgliedstaaten aufzufordern***, das Recht von Unternehmen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 17aaa der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auszusetzen, eine verbindliche Vermittlung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu veranlassen oder gegebenenfalls Plattformen für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu organisieren, um diese Probleme wirksam zu beheben.

Or. en

Änderungsantrag 181
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die Spar- und Investitionsunion würde zu tieferen Kapitalmärkten und einem beschleunigten Wachstum von Finanzinstituten außerhalb des Bankensektors, einschließlich großer Vermögensverwaltungsgruppen, führen. Um ein stabiles und widerstandsfähiges Finanzsystem zu gewährleisten, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden mit den geeigneten Instrumenten ausgestattet sind, um Schwachstellen und Risiken zu bewältigen. Diese Instrumente sollten angemessene Maßnahmen zur Bewältigung makroprudenzieller Risiken umfassen, einschließlich Liquiditätsrisiken, die in den Vermögensverwaltungssektoren entstehen. Die zuständigen Behörden sollten ferner Hebelgrenzen festlegen können, um das Entstehen übermäßiger Risiken an den Kapitalmärkten zu verhindern. Anhand makroprudenzieller Instrumente sollten außerdem ESG-Risiken gemessen, überwacht und gemindert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 182
Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Artikel 57 und 58 der Richtlinie 2014/65/EU enthalten Vorschriften für den Handel mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten von Emissionszertifikaten. Einige dieser Vorschriften gelten für	(21) Die Artikel 57 und 58 der Richtlinie 2014/65/EU enthalten Vorschriften für den Handel mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten von Emissionszertifikaten. Einige dieser Vorschriften gelten für

Handelsplätze. Da die Vorschriften für den Betrieb von Handelsplätzen von der Richtlinie 2014/65/EU in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übertragen werden, ist es angemessen, die Artikel 57 und 58 der Richtlinie 2014/65/EU zu ändern, um sicherzustellen, dass diese Vorschriften, wenn sie für Handelsplätze gelten, auch in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übertragen werden.

Handelsplätze. Da die Vorschriften für den Betrieb von Handelsplätzen von der Richtlinie 2014/65/EU in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übertragen werden, ist es angemessen, die Artikel 57 und 58 der Richtlinie 2014/65/EU zu ändern, um sicherzustellen, dass diese Vorschriften, wenn sie für Handelsplätze gelten, auch in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übertragen werden. ***Die derzeitige Ausnahme für Nebentätigkeiten sollte beibehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 183
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Obwohl mit der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU harmonisierte Vorschriften für die Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie für die den zuständigen nationalen Behörden zu übermittelnden Informationen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor uneinheitliche nationale Praktiken im Zulassungsverfahren. Diese Unstimmigkeiten erschweren grenzüberschreitende Vorgänge und behindern das Funktionieren des Verwaltungspasses. Um eine konsequente Harmonisierung bei der Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der ESMA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[6]	(23) Obwohl mit der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU harmonisierte Vorschriften für die Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie für die den zuständigen nationalen Behörden zu übermittelnden Informationen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor uneinheitliche nationale Praktiken im Zulassungsverfahren. Diese Unstimmigkeiten erschweren grenzüberschreitende Vorgänge und behindern das Funktionieren des Verwaltungspasses. Um eine konsequente Harmonisierung bei der Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der ESMA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[6]

ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. In diesen technischen Regulierungsstandards sollten die Einzelheiten der Informationen, die den zuständigen Behörden im Rahmen des Antrags auf Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu übermitteln sind, sowie die Methoden und Modalitäten für deren Bereitstellung festgelegt werden. Um das Zulassungsverfahren zu standardisieren, sollten in diesen technischen Regulierungsstandards auch Vorlagen, Datenstandards, Formate und Anweisungen für die Bereitstellung dieser Informationen festgelegt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Informationen zu gewährleisten, die von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, zu übermitteln sind, sollte der Kommission außerdem die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen.

ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. In diesen technischen Regulierungsstandards sollten die Einzelheiten der Informationen, die den zuständigen Behörden im Rahmen des Antrags auf Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu übermitteln sind, sowie die Methoden und Modalitäten für deren Bereitstellung festgelegt werden. Um das Zulassungsverfahren zu standardisieren, sollten in diesen technischen Regulierungsstandards auch Vorlagen, Datenstandards, Formate und Anweisungen für die Bereitstellung dieser Informationen festgelegt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Informationen zu gewährleisten, die von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, zu übermitteln sind, sollte der Kommission außerdem die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. ***Diese Praktiken sollten nicht dazu führen, dass die zuständigen Behörden Informationen, Dokumente, Erläuterungen, Erklärungen, Formulare, Vorlagen, Übersetzungen oder Formalitäten verlangen, die über die im EU-Recht ausdrücklich vorgesehenen hinausgehen. Sobald die durch das EU-Recht harmonisierten Meldepflichten erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden keine zusätzlichen Anforderungen an den Inhalt, das Format, den Übermittlungskanal, den Zeitplan, die Häufigkeit oder die Darstellung dieser Informationen stellen, es sei denn, das EU-Recht sieht dies ausdrücklich vor.***

[6] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

[6] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Änderungsantrag 184
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Obwohl mit der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU harmonisierte Vorschriften für die Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie für die den zuständigen nationalen Behörden zu übermittelnden Informationen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor uneinheitliche nationale Praktiken im Zulassungsverfahren. Diese Unstimmigkeiten erschweren grenzüberschreitende Vorgänge und behindern das Funktionieren des Verwaltungspasses. Um eine konsequente Harmonisierung bei der Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der ESMA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. In diesen technischen Regulierungsstandards sollten die Einzelheiten der Informationen, die den zuständigen Behörden im Rahmen des Antrags auf Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu übermitteln sind, sowie die Methoden und Modalitäten für deren Bereitstellung festgelegt werden. Um das Zulassungsverfahren zu standardisieren, sollten in diesen technischen	(23) Obwohl mit der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU harmonisierte Vorschriften für die Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie für die den zuständigen nationalen Behörden zu übermittelnden Informationen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor uneinheitliche nationale Praktiken im Zulassungsverfahren. Diese Unstimmigkeiten erschweren grenzüberschreitende Vorgänge und behindern das Funktionieren des Verwaltungspasses. Um eine konsequente Harmonisierung bei der Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der ESMA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. In diesen technischen Regulierungsstandards sollten die Einzelheiten der Informationen, die den zuständigen Behörden im Rahmen des Antrags auf Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu übermitteln sind, sowie die Methoden und Modalitäten für deren Bereitstellung festgelegt werden. Um das Zulassungsverfahren zu standardisieren, sollten in diesen technischen

Regulierungsstandards auch Vorlagen, Datenstandards, Formate und Anweisungen für die Bereitstellung dieser Informationen festgelegt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Informationen zu gewährleisten, die von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, zu übermitteln sind, sollte der Kommission außerdem die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen.	Regulierungsstandards auch Vorlagen, Datenstandards, Formate und Anweisungen für die Bereitstellung dieser Informationen festgelegt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Informationen zu gewährleisten, die von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, zu übermitteln sind, sollte der Kommission außerdem die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. ***Bei der Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollte die ESMA die bestehenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebührend berücksichtigen, um für effiziente, wirksame und harmonisierte Zulassungsverfahren zu sorgen, sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung tragen und sich der möglichen Kosten bewusst sein, die die damit einhergehenden Verpflichtungen für die Marktteilnehmer mit sich bringen würden.***
[6] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.	[6] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Or. en

Änderungsantrag 185
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Obwohl mit der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU harmonisierte Vorschriften für	(23) Obwohl mit der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU harmonisierte Vorschriften für

die Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie für die den zuständigen nationalen Behörden zu übermittelnden Informationen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor uneinheitliche nationale Praktiken im Zulassungsverfahren. Diese Unstimmigkeiten erschweren grenzüberschreitende Vorgänge und behindern das Funktionieren des Verwaltungspasses. Um eine konsequente Harmonisierung bei der Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der ESMA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. In diesen technischen Regulierungsstandards sollten die Einzelheiten der Informationen, die den zuständigen Behörden im Rahmen des Antrags auf Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu übermitteln sind, sowie die Methoden und Modalitäten für deren Bereitstellung festgelegt werden. Um das Zulassungsverfahren zu standardisieren, sollten in diesen technischen Regulierungsstandards auch Vorlagen, Datenstandards, Formate und Anweisungen für die Bereitstellung dieser Informationen festgelegt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Informationen zu gewährleisten, die von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, zu übermitteln sind, sollte der Kommission außerdem die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische

die Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie für die den zuständigen nationalen Behörden zu übermittelnden Informationen eingeführt wurden, bestehen nach wie vor uneinheitliche nationale Praktiken im Zulassungsverfahren. Diese Unstimmigkeiten erschweren grenzüberschreitende Vorgänge und behindern das Funktionieren des Verwaltungspasses. Um eine konsequente Harmonisierung bei der Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der ESMA gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] ausgearbeitete technische Regulierungsstandards zu erlassen. In diesen technischen Regulierungsstandards sollten die Einzelheiten der Informationen, die den zuständigen Behörden im Rahmen des Antrags auf Zulassung von OGAW, Verwaltungsgesellschaften und AIFM zu übermitteln sind, sowie die Methoden und Modalitäten für deren Bereitstellung festgelegt werden. Um das Zulassungsverfahren zu standardisieren, sollten in diesen technischen Regulierungsstandards auch Vorlagen, Datenstandards, Formate und Anweisungen für die Bereitstellung dieser Informationen festgelegt werden. Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Informationen zu gewährleisten, die von Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, zu übermitteln sind, sollte der Kommission außerdem die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 von der ESMA ausgearbeitete technische

Regulierungsstandards zu erlassen.	Regulierungsstandards zu erlassen. ***Bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards sollte die ESMA den bestehenden nationalen Verwaltungsvorschriften angemessen Rechnung tragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden und die Kosten, die diese Standards für die Marktteilnehmer verursachen würden, gebührend berücksichtigen.***
[6] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.	[6] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

Or. en

Begründung

Durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wird das Mandat der ESMA für technische Regulierungsstandards vor unnötigen Kosten und unnötiger Komplexität für die Marktteilnehmer gesichert, was mit dem dem Paket eigenen Vereinfachungsziel im Einklang steht, während die Befugnisübertragung die Entwicklung harmonisierter Standards vollständig unberührt lässt.

Änderungsantrag 186
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Kommission hat gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU eine umfassende Bewertung der Märkte für Warenderivate, Emissionszertifikate und Derivate von Emissionszertifikaten durchgeführt, einschließlich im Hinblick auf die Ausnahme für Nebentätigkeiten, das System der Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen sowie den einschlägigen Daten- und Berichtsrahmen. Diese im Bericht der Kommission vom 26. Mai 2026 (COM(2026)0251) dargelegte Bewertung stützte sich auf eine gezielte Konsultation

der Interessenträger, Ratschläge der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sowie eine Analyse der Markttrends, einschließlich Positionsdaten der Märkte für Warenderivate. Die Bewertung ergab, dass der derzeitige Rahmen weiterhin angemessen funktioniert, die Marktliquidität sowie die Fähigkeit nichtfinanzieller Unternehmen, Geschäftsrisiken abzusichern, unterstützt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner wesentlichen Änderung bedarf. Da keine Nachweise dafür vorliegen, dass die Ziele der Ausnahme für Nebentätigkeiten nicht erreicht werden, und angesichts der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die Änderungen dieser Bestimmung auf die Tiefe, Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit der Warenderivatemärkte der Union haben könnten, sollten die entsprechenden Bestimmungen durch diese Richtlinie nicht geändert werden.

Or. en

Begründung

Im Bericht der Kommission (COM(2026)0251) vom 26. Mai 2026 wird bestätigt, dass der Rahmen für Ausnahmen für Nebentätigkeiten und Positionslimits angemessen funktioniert, weshalb keine inhaltliche Änderungen angezeigt sind.

Änderungsantrag 187
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Die Regulierungsrahmen für die Vergütung bei der Vermögensverwaltung sollten die Flexibilität wahren, die Verwaltungsgesellschaften und AIFM

benötigen, um Vergütungspolitiken zu konzipieren, die ihrem Risikoprofil, ihrem Geschäftsmodell und ihren Beschäftigten entsprechen. Im Gegensatz zu Kreditinstituten verwalten OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM Vermögenswerte im Namen von Anlegern und tragen nicht das Hebel- oder Einlagensicherungsrisiko, das verbindliche Vergütungsobergrenzen rechtfertigen könnte. Ein starres Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung birgt die Gefahr, dass die Verbindung zwischen der Leistung der Verwalter und den Anlegerergebnissen geschwächt wird, und würde Vermögensverwaltern in der Union einen Wettbewerbsnachteil bei der Bindung von Talenten im Bereich der Portfolioverwaltung im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen aus Drittländern verschaffen. Ebenso würde die Vorgabe einer festen Gewichtung zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Kriterien bei der variablen Vergütung die Ausübung der treuhänderischen Pflichten gegenüber Anlegern einschränken; sie sollte weiterhin eine Angelegenheit der internen Governance der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich ihres Vergütungsausschusses und ihres Aufsichtsgremiums, und keiner präskriptiven Quote auf Unionsebene unterliegen. Die bestehenden Governance-Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU stellen bereits sicher, dass die Vergütungspolitik auf ein solides und wirksames Risikomanagement abgestimmt ist und keine Anreize bietet, Risiken einzugehen, die nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten Fonds vereinbar sind. Ein kohärenter Ansatz für die Vergütungsregelung im gesamten Finanzsektor der Union erfordert, dass alle neuen Beschränkungen für Vermögensverwalter vor dem Hintergrund der allgemeinen

Ausrichtung der Aufsichtsreform bewertet und keine strengere Anforderungen auferlegt werden, als sie für Kreditinstitute gelten.

Or. en

Begründung

Änderungen der Vergütungsregelungen sind nicht erforderlich.

Änderungsantrag 188
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26c) Der bestehende Rechtsrahmen für OGAW und AIFM bietet bereits wirksame Schutzvorkehrungen gegen Liquiditäts- und Hebelrisiken. Die Verwaltungsgesellschaften sind verpflichtet, Liquiditätsmanagementinstrumente auszuwählen, die ihrer Anlagestrategie entsprechen, und diese zu aktivieren, wenn vorab festgelegte Kriterien erfüllt sind, und die zuständigen nationalen Behörden behalten die Befugnis, eine solche Aktivierung in Zeiten angespannter Märkte zu verlangen. OGAW unterliegen einer gesetzlichen Hebelgrenze, und die zuständigen nationalen Behörden sind befugt, Hebelgrenzen für alternative Investmentfonds festzulegen, wenn dies erforderlich ist, um Risiken für die Finanzstabilität zu begegnen. Angesichts der Angemessenheit dieses Rahmens werden mit dieser Richtlinie keine zusätzlichen makroprudenziellen Instrumente eingeführt. Dies würde in Ermangelung einer nachgewiesenen Unzulänglichkeit des bestehenden Instrumentariums die regulatorische

Komplexität erhöhen und dem Ziel eines verhältnismäßigen und international wettbewerbsfähigen Vermögensverwaltungssektors in der Union zuwiderlaufen.

Or. en

Begründung

Die bestehenden Rahmen für Investmentfonds befassen sich bereits mit Liquiditäts- und Hebelrisiken durch verschiedene robuste Mechanismen. Dieser Erwägungsgrund folgt der Entscheidung der Kommission, keine weiteren Instrumente hinzuzufügen, wobei diese Zurückhaltung in den Text aufgenommen und Komplexität, die die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen würde, verhindert werden soll.

Änderungsantrag 189
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) ‚EU-Gruppe einer Verwaltungsgesellschaft und eines AIFM‘ in Bezug auf eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft oder einen bestimmten AIFM, eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[9], die Folgendes umfasst:	***entfällt***
a) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die in der Union niedergelassen und gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind,	
(b) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[10], die in der Union niedergelassen und gemäß der	

genannten Richtlinie zugelassen sind,

c) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,

d) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[11], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind;

[9] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj). ***http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

[10] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: ***http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj).***

[11] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der

Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj). ***http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 190
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) ‚EU-Gruppe einer Verwaltungsgesellschaft und eines AIFM' in Bezug auf eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft oder einen bestimmten AIFM, eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[9], die Folgendes umfasst:	***entfällt***
a) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die in der Union niedergelassen und gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind,	
(b) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der	

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[10], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,

c) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,

d) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[11], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind;

[9] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj). ***http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

[10] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: ***http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj).***

[11] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur

Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj). ***htt p://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 191
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) ***‚EU-Gruppe einer Verwaltungsgesellschaft und eines AIFM‘ in Bezug auf eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft oder einen bestimmten AIFM, eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[9], die Folgendes umfasst:***	(v) ***‚Übertragungsvereinbarung, für die eine Einstufung als nicht wesentliches Risiko gilt‘ eine Übertragungsvereinbarung, die die Wahrnehmung der in Anhang II aufgeführten Funktionen oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienste betrifft und bei der eine Verwaltungsgesellschaft eine risikobasierte Bewertung gemäß den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte (ESMA 42-1710566791-6103) durchgeführt und festgestellt hat, dass die Übertragungsvereinbarung ein nicht wesentliches inhärentes Risiko und Restrisiko beinhaltet;***

[9] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Or. en

Änderungsantrag 192
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(v) ***‚EU-Gruppe einer Verwaltungsgesellschaft und eines AIFM‘ in Bezug auf eine bestimmte Verwaltungsgesellschaft oder einen bestimmten AIFM, eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[9], die Folgendes umfasst:***	(v) ***‚Ressourcen der Gruppe‘ die personellen und technischen Ressourcen eines Unternehmens, die durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle mit einer Verwaltungsgesellschaft verbunden sind und für den Einsatz durch diese Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen;***

[9] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Or. en

Änderungsantrag 193
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die in der Union niedergelassen und gemäß dieser Richtlinie zugelassen sind,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 194
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[10], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,	***entfällt***

[10] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1,

ELI: ***http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 195
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 196
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[11], die in der Union niedergelassen und gemäß der genannten Richtlinie zugelassen sind;	***entfällt***

[11] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit

verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj). ***htt p://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 197
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) Holdinggesellschaften mit Sitz in der Union, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Kontrolle über eines der unter den Buchstaben a und b genannten Unternehmen zu behalten oder einen beherrschenden Einfluss auf dessen Leitung auszuüben;

Or. en

Änderungsantrag 198
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(da) Holdinggesellschaften mit Sitz in der Union, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Kontrolle über eines der unter den Buchstaben a bis d genannten Unternehmen zu behalten oder einen beherrschenden Einfluss auf dessen Leitung auszuüben;

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „EU-Gruppe“ erfasst derzeit nur Verwaltungsgesellschaften, AIFM, Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, nicht aber Holdinggesellschaften, als welche viele Vermögensverwaltungsgruppen tatsächlich strukturiert sind. Durch die Aufnahme von Holdinggesellschaften mit Sitz in der Union wird eine strukturelle Lücke geschlossen, die ansonsten rechtmäßige Gruppenstrukturen von der Erleichterung der Übertragung ausschließen würde.

Änderungsantrag 199
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sind die unter den Buchstaben a bis da genannten Unternehmen Teil einer größeren Gruppe, deren oberstes Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Union hat, so umfasst die EU-Gruppe nur die Unternehmen, die ihren Sitz in der Union haben und dort zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 200
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel premier – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatze 1 – Buchstabe v – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Buchstabe v) können eine EU-Gruppe einer Verwaltungsgesellschaft und ein AIFM-Verwalter auch andere Arten von Unternehmen umfassen, sofern Folgendes gewährleistet ist:
	a) Es sind Richtlinien vorhanden, mit denen die Einhaltung der Vorschriften durch das Unternehmen, seine Führungskräfte und Beschäftigten sichergestellt wird und die die erforderlichen Vorschriften für deren persönliche Geschäftstätigkeiten enthalten;
	b) bei der Auslagerung wesentlicher betrieblicher Funktionen werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der internen Kontrolle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Behörden die Einhaltung ihrer Verpflichtungen überwachen können;
	c) solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, wirksame interne Kontrollmechanismen sowie geeignete Risikobewertungssysteme werden aufrechterhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 201
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Bestimmungen über die EU-Gruppe gelten ausschließlich für die Zwecke der Vereinfachung der Rechtsvorschriften und der aufsichtlichen Koordinierung im Rahmen dieser Richtlinie und dürfen nicht

a) die individuelle Zulassung und Verantwortung der einzelnen Verwaltungsgesellschaften oder AIFM beeinträchtigen, die der EU-Gruppe angehören,

b) die Verpflichtung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM beeinträchtigen, im besten Interesse der Anleger und Fondsanteilinhaber zu handeln,

c) die Haftung von Verwaltungsgesellschaften und AIFM für die in ihrem Namen wahrgenommenen Aufgaben beeinträchtigen und

d) aufsichtliche Konsolidierungsanforderungen vorsehen, die über die im Unionsrecht ausdrücklich vorgesehenen Anforderungen hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 202
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe v – Unterabsätze 1 c und 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Gehört eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM einer EU-Gruppe an, der auch Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen angehören, so darf die organisatorische Integration innerhalb der Gruppe Folgendes nicht beeinträchtigen:

a) die autonome Ausübung von Portfolioverwaltungs- und Risikomanagemententscheidungen, einschließlich der damit verbundenen regulatorischen Schutzvorkehrungen,

b) die unabhängige Ausübung der Stimmrechte,

c) die Produktüberwachungsentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM,

d) die eigenständige Auswahl und Beaufsichtigung des als Verwahrstelle bestellten Unternehmens durch die Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM sowie

e) die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM, im besten Interesse der Anleger zu handeln.

Das Mutterunternehmen kann strategische und organisatorische Ziele auf Gruppenebene festlegen, sofern eine solche Koordinierung nicht zu einem direkten oder indirekten Eingriff in die treuhänderischen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM führt.

Or. en

Änderungsantrag 203
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel premier – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatze 1 – Buchstabe v – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Einstufung einer Verwaltungsgesellschaft und eines AIFM als EU-Gruppe gilt nur, wenn sich eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM über ihr in einem EU-Mitgliedstaat

ansässiges Mutterunternehmen für diese Regelung entscheidet. In diesem Fall finden alle Bestimmungen der Richtlinie Anwendung.

Or. fr

Änderungsantrag 204
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe x a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	xa) ‚Übertragungsvereinbarung, für die eine Einstufung als nicht wesentliches Risiko gilt' eine Übertragungsvereinbarung über die Wahrnehmung der in Anhang II aufgeführten Funktionen oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienste, bei der eine Verwaltungsgesellschaft eine dokumentierte Risikobewertung gemäß den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte durchgeführt und die Vereinbarung als eine Vereinbarung mit einem nicht wesentlichen Maß an inhärentem Risiko und Restrisiko eingestuft hat;

Or. en

Begründung

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe v wird die Ausnahmeregelung für Übertragungen derzeit auf in der Union niedergelassene Rechtsträger beschränkt, da sie nicht für Vereinbarungen gewährt wird, die mit einem geringeren Risiko verbunden sein können als einige Übertragungen innerhalb der EU, wohingegen sie für andere Übertragungen mit einem höheren Risiko automatisch gewährt wird. Ein in den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte verankerter Risikoeinstufungstest würde auf die Entlastung von Vereinbarungen abzielen, die tatsächlich ein nicht wesentliches inhärentes Risiko und Restrisiko bergen, unabhängig vom Standort des Adressaten der

Übertragung, während das Portfolio- und Risikomanagement einer besonderen Zulassungssicherung unterliegen würde.

Änderungsantrag 205
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe x a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	xa) ‚Ressourcen der Gruppe' die personellen und technischen Kapazitäten eines Unternehmens, das durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle mit einer Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, welche für den Nutzung durch diese Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen;

Or. en

Änderungsantrag 206
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen abzulehnen, so setzen sie den OGAW innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der	Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen abzulehnen, so setzen sie den OGAW innerhalb eines Monats nach Erhalt der ***vollständigen,*** in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der

besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer Benachrichtigung des OGAW über die Verlängerung für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.

besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer Benachrichtigung des OGAW über die Verlängerung für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen abzulehnen, so setzen sie den OGAW innerhalb eines Monats nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer Benachrichtigung des OGAW über die Verlängerung für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.	Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, Beschränkungen vorzuschreiben oder diese Änderungen abzulehnen, so setzen sie den OGAW innerhalb eines Monats nach Erhalt der ***vollständigen,*** in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer Benachrichtigung des OGAW über die Verlängerung für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 208
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 5 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Methoden und Modalitäten für die Übermittlung der bereitzustellenden Informationen.	c) die Methoden und Modalitäten für die Übermittlung der bereitzustellenden Informationen***, die auf Fragen der Form, des Verfahrens, des Formats und des zeitlichen Ablaufs beschränkt sind und den materiellen Anwendungsbereich der in diesem Artikel festgelegten Anforderungen nicht berühren***.

Or. en

Begründung

So soll klargestellt werden, dass diese Befugnis nur verfahrenstechnische Einzelheiten betrifft, die mit der Unterscheidung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Elementen gemäß Artikel 290 AEUV und dem mit diesem Artikel verfolgten Harmonisierungsziel im Einklang stehen.

Änderungsantrag 209
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 5 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Definition von „wesentlichen Änderungen“ nach Absatz 6,

Or. en

Änderungsantrag 210
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 5 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA entwickelt ***IT-Lösungen, einschließlich Vorlagen, Datenstandards, Formaten*** und Anweisungen für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen.	Die ESMA entwickelt ***Standardformulare*** und Anweisungen für die Bereitstellung der unter Buchstabe a genannten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 211
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffer v wird die Überwachung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f in einem angemessenen Verhältnis zu den von der Verwaltungsgesellschaft bewerteten Übertragungsrisiken durchgeführt.“

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte

unterliegen.

Änderungsantrag 212
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsgesellschaft nicht, dass sie den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn diese Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen zurückgreift, die zu ihrer EU-Gruppe gehören.	***entfällt***
Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu ihrer EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen.	

Or. en

Änderungsantrag 213
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsgesellschaft nicht, dass sie den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn diese Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen zurückgreift, die zu ihrer EU-Gruppe gehören.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 214
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsgesellschaft nicht, dass sie den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn diese Verwaltungsgesellschaft ***für*** die	Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsgesellschaft nicht, dass sie den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn diese Verwaltungsgesellschaft ***eine***

Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ***ein oder mehrere Unternehmen zurückgreift, die zu ihrer EU-Gruppe gehören***.	***Übertragungsvereinbarung in Bezug auf*** die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen ***eingeht, sofern diese Übertragungsvereinbarung –*** auf ***der Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten risikobasierten Bewertung – als nicht kritisch erachtet wird***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 215
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsgesellschaft nicht, dass sie den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn diese Verwaltungsgesellschaft ***für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen zurückgreift, die zu ihrer***	Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsgesellschaft nicht, dass sie den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn diese Verwaltungsgesellschaft ***eine Übertragungsvereinbarung eingeht, die als Vereinbarung mit einem nicht wesentlichen Risiko eingestuft wurde***.

EU-Gruppe gehören.

Or. en

Änderungsantrag 216
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsgesellschaft nicht, dass sie den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn diese Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen zurückgreift, die zu ihrer ***EU-Gruppe*** gehören.	Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e verlangen die Mitgliedstaaten von einer Verwaltungsgesellschaft nicht, dass sie den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen übermittelt, wenn diese Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein oder mehrere Unternehmen zurückgreift, die zu ihrer ***Gruppe*** gehören.

Or. en

Änderungsantrag 217
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Verfahren für Anträge auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen

	Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu ihrer Gruppe gehören, wird ausschließlich von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft auf den Weg gebracht.

Or. en

Änderungsantrag 218
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu ihrer EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 219
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft***, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu ihrer EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen***.	***In dem*** Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ***sind in jedem Fall der Name des Beauftragten und die in Anhang II genannten übertragenen Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen anzugeben***.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 220
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verwaltungsgesellschaft sollte ihre kritischen und nicht kritischen Übertragungsvereinbarungen dokumentieren, einschließlich des Namens des Beauftragten, der

übertragenen Aufgabe oder Dienstleistung und der Kritikalitätsbewertung. Diese Informationen werden den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 221
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsätze 2 b, 2c und 2d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:
	a) die Kriterien für die Durchführung der risikobasierten Bewertung,
	b) die verschiedenen Risikokategorien von einem niedrigeren bis zu einem hohen Risiko,
	c) die Schutzvorkehrungen, anhand derer sichergestellt wird, dass Risikobewertungen auf solide Weise durchgeführt werden und ein angemessenes Risikoniveau widerspiegeln.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 222
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die ***personellen und technischen*** Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt***, die zu ihrer EU-Gruppe gehören***, enthält zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen ***personellen und technischen*** Ressourcen. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die	Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die Ressourcen ***der Gruppe*** eines oder mehrerer Unternehmen stützt, enthält zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen Ressourcen ***der Gruppe***. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen ***der Gruppe*** zu

Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen ***eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe*** zu nutzen.	nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 223
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu ihrer EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben ***EU-Gruppe*** zu nutzen.	Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen stützt, die zu ihrer EU-Gruppe gehören, enthält zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen Angaben zu diesen personellen und technischen Ressourcen. Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben ***Gruppe*** zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 224
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel premier – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatze 1a – Unterabsatz 1 a(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Antrag auf Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft, die personelle und technische Ressourcen von Unternehmen ihrer EU-Gruppe einsetzt, kann nur von der Verwaltungsgesellschaft über ihr in einem EU-Mitgliedstaat ansässiges Mutterunternehmen gestellt werden. Auf ein solches Ersuchen findet diese Richtlinie Anwendung.

Or. fr

Änderungsantrag 225
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„1b. Stützt sich eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1a auf gruppeninterne Ressourcen, so behält sie eine wirksame Entscheidungsfähigkeit, eine angemessene eigene Substanz sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften. Solche gruppeninternen Vereinbarungen werden vor ihrer Umsetzung der zuständigen Behörde mitgeteilt, welche Maßnahmen zur Wahrung der aufsichtlichen Sichtbarkeit verlangen kann. Eine solche weniger strenge Behandlung findet keine Anwendung, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Union hat, es sei denn, die aufsichtliche Gleichwertigkeit wird nachgewiesen.“

Or. en

Begründung

It introduces essential safeguards to the "EU group" model to prevent supervisory arbitrage and the proliferation of "letter-box" entities. By mandating that licensed entities retain adequate own substance and effective decision-making capacity, the proposal ensures that the core management remains within the Union.

The amendment requires ex-ante notification of intra-group arrangements (prior to implementation) to ensure supervisory visibility for National Competent Authorities. Furthermore, by restricting the "lighter treatment" to groups with Union-based ultimate parents, the amendment prevents non-EU firms from using thin subsidiaries to bypass robust delegation standards, thereby preserving the supervisory integrity and legal accountability of the Union's financial ecosystem.

Änderungsantrag 226
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 5
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, Beschränkungen aufzuerlegen oder die in Unterabsatz 1 genannten Änderungen abzulehnen, so setzen sie die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Eingang der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.	Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, Beschränkungen aufzuerlegen oder die in Unterabsatz 1 genannten Änderungen abzulehnen, so setzen sie die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Eingang der ***vollständigen,*** in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 227
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Nummer 5
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, Beschränkungen aufzuerlegen oder die in Unterabsatz 1 genannten Änderungen abzulehnen, so setzen sie die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Eingang der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.	Beschließen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, Beschränkungen aufzuerlegen oder die in Unterabsatz 1 genannten Änderungen abzulehnen, so setzen sie die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Eingang der ***vollständigen,*** in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung davon in Kenntnis. Die zuständigen Behörden können diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und nach einer entsprechenden Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachten. Werden die Änderungen innerhalb des vorgesehenen Beurteilungszeitraums nicht von den zuständigen Behörden abgelehnt, so werden sie vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 228
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für Verwaltungsgesellschaften und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 229
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsvorschriften für Verwaltungsgesellschaften und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Vorschriften präzisiert wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dem vorherigen Unterabsatz von Absatz 3 wird der Kommission bereits die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 112a zu erlassen, in denen dieselben Aufsichtsvorschriften festgelegt werden, die bereits durch die Befugnisse der ESMA zur Ausarbeitung von Leitlinien abgedeckt werden sollen. Zwei Instrumente der Stufe 2/3, die auf die Festlegung identischer Inhalte in einem einzigen Absatz ausgerichtet sind, stellen eine unnötige Dopplung dar. Durch die Streichung des Satzes der Leitlinien der ESMA bleibt der verbindliche delegierte Rechtsakt der Kommission im Einklang mit dem eigenen Vereinfachungsziel dieses Pakets der einzige Mechanismus.

Änderungsantrag 230
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-a) Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
f) es sind Maßnahmen zu ergreifen, die ***die Personen***, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Unternehmens, dem der Auftrag erteilt wurde, jederzeit wirksam zu überwachen;	„f) es sind Maßnahmen zu ergreifen, die ***diejenigen***, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, in die Lage versetzen, die Tätigkeiten des Unternehmens, dem der Auftrag erteilt wurde, jederzeit wirksam zu überwachen***, wobei die Überwachung der Beauftragten in einer Weise erfolgt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von der Verwaltungsgesellschaft bewerteten Übertragungsrisiken steht, wobei unter anderem die Kritikalität der übertragenen Aufgaben oder Dienstleistungen und die Tatsache zu berücksichtigen sind, ob die Verwaltungsgesellschaft Übertragungen innerhalb derselben Gruppe vornimmt***;“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 231
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Artikel 13 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
„(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen oder sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe gestützt hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:	
„Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe der Verwaltungsgesellschaft an,	
b) die Verwaltungsgesellschaft hat	

den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift,

c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen.“

Or. en

Änderungsantrag 232
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Artikel 13 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
„(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen oder sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe gestützt hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 3 genannten	

Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe der Verwaltungsgesellschaft an,

b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift,

c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen.“

Or. en

Änderungsantrag 233
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	***entfällt***

„(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen oder sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe gestützt hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 234
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
„(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der	

Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen oder sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe gestützt hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

Or. en

Änderungsantrag 235
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen oder sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb ihrer ***EU-Gruppe*** gestützt hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer ***EU-Gruppe*** nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als	(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 Aufgaben oder Dienstleistungen an einen Dritten übertragen oder sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen innerhalb ihrer ***Gruppe*** gestützt hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Funktionen oder Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb ihrer ***Gruppe*** nicht in einem Maße delegieren oder in Anspruch nehmen, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als

Erbringer der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.	Erbringer der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.“

Or. en

Änderungsantrag 236
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsätze 1 a, 1 b und 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:
	„Um eine einheitliche Anwendung von Unterabsatz 1 zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe von Regulierungsstandards aus, in denen der Begriff der ‚Briefkastenfirma‘ präzisiert wird, unter anderem durch die Ausarbeitung von Parametern zur Ermittlung tatsächlicher Wirtschaftstätigkeiten.
	Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens zum … [zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 237
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ab) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2a) Bezieht sich die Übertragung auf Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagement, so teilt die Verwaltungsgesellschaft der zuständigen Behörde jährlich Folgendes mit:
	a) Angaben zu den Unternehmen, auf die diese Funktionen übertragen wurden, einschließlich der Bezeichnung und Rechtsträgerkennung jedes Beauftragten, des Landes der Niederlassung und gegebenenfalls seiner Aufsichtsbehörde,
	b) Informationen über die übertragene Aufgabe, die Art der Übertragung und das Datum der Übertragungsvereinbarung bzw. des Übertragungsvertrags,
	c) bei Weiterübertragung dieselben Angaben zu den Unterbeauftragten und zu den weiterübertragenen Aufgaben,
	d) das Datum des Abschlusses der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen,
	e) eine Beschreibung der regelmäßigen Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die der AIFM zur Beaufsichtigung, Überwachung und Kontrolle des Beauftragten durchführt, einschließlich des Datums der Durchführung dieser Maßnahmen, der festgestellten Probleme und gegebenenfalls der Maßnahmen und des

Zeitplans, die zur Behebung dieser Probleme vorgesehen wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 238
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ***eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:***	Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn ***sie als nicht kritisch erachtet wird.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 239
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 gilt eine ***solche Vereinbarung*** nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft ***für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift***, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Abweichend von Absatz 1 gilt eine ***Übertragungsvereinbarung*** nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft ***eine solche Vereinbarung eingeht, die als Vereinbarung mit einem nicht wesentlichen Risiko eingestuft wurde***, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 240
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 ***gilt*** eine solche Vereinbarung nicht ***als Übertragung, die*** den Anforderungen des Absatzes 1 ***unterliegt***, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer ***EU-Gruppe*** zurückgreift, sofern ***alle*** folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Abweichend von Absatz 1 ***unterliegt*** eine solche Vereinbarung nicht den Anforderungen des Absatzes 1, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer ***Gruppe*** zurückgreift, sofern ***die*** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 241
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer ***EU-Gruppe*** zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Abweichend von Absatz 1 gilt eine solche Vereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen auf ein Unternehmen innerhalb ihrer ***Gruppe*** zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 242
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe der Verwaltungsgesellschaft an,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 243
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe der Verwaltungsgesellschaft an,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Unternehmen gehört der EU-Gruppe der Verwaltungsgesellschaft an,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 245
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Unternehmen gehört der ***EU-Gruppe*** der ***Verwaltungsgesellschaft*** an,	a) das Unternehmen gehört der ***Gruppe*** der ***Verwaltungsgesellschaften*** an***,***

	die entweder in der EU oder in einem Nicht-EU-Land zugelassen sind, dessen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen als mit den entsprechenden EU-Vorschriften vergleichbar angesehen wird;

Or. en

Änderungsantrag 246
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Unternehmen gehört der ***EU-Gruppe*** der ***Verwaltungsgesellschaft*** an,	a) das Unternehmen gehört der ***Gruppe*** der ***Verwaltungsgesellschaften*** an***, die entweder in der EU oder in einem Nicht-EU-Land zugelassen sind, dessen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen als mit den entsprechenden EU-Vorschriften vergleichbar angesehen wird***;

Or. en

Änderungsantrag 247
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe	***entfällt***

zurückgreift,

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 248
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie ***für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift***,	b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie ***eine Übertragungsvereinbarung eingegangen ist, die als Vereinbarung mit nicht wesentlichem Risiko eingestuft wurde, und alle Informationen vorgelegt hat, die die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats benötigen, um beurteilen zu können, ob die Verwaltungsgesellschaft Artikel 13 einhält***,

Or. en

Änderungsantrag 249
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer ***EU-Gruppe*** zurückgreift,	b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer ***Gruppe*** zurückgreift,

Or. en

Änderungsantrag 250
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer ***EU-Gruppe*** zurückgreift,	b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer ***Gruppe*** zurückgreift,

Or. en

Änderungsantrag 251
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 252
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Unternehmen wurde ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen.	c) das Unternehmen wurde ***in dem Fall, dass sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement bezieht,*** ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen im Namen der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 253
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Umfang und Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden durch die internen Grundsätze der Gruppe oder eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten geregelt.

Or. en

Änderungsantrag 254
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Umfang und Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden durch die internen Grundsätze der Gruppe oder eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten geregelt.

Or. en

Änderungsantrag 255
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 gilt eine Übertragungsvereinbarung nicht als Übertragung, die den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft eine solche Vereinbarung eingeht, die als Vereinbarung mit einem nicht wesentlichen Risiko eingestuft wurde, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie eine Übertragungsvereinbarung eingegangen ist, die als Vereinbarung mit nicht wesentlichem Risiko eingestuft wurde, und die Informationen vorgelegt hat, die die zuständigen Behörden benötigen, um beurteilen zu können, ob die Verwaltungsgesellschaft diesen Artikel einhält,

b) bezieht sich die Übertragung auf das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement, so muss das Unternehmen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder registriert sein und einer Aufsicht unterliegen, oder für die Übertragung wurde eine vorherige Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft erteilt.“

Or. en

Begründung

Eine risikobasierte Ausnahme von den Übertragungsvorschriften, die sich auf eine dokumentierte Bewertung gemäß den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung von Risiken durch Dritte stützt, zielt auf die Übertragungsanforderungen auf Vereinbarungen ab, die tatsächlich ein wesentliches Risiko bergen, wobei eine spezifische Genehmigungsvorkehrung für das Portfolio- und Risikomanagement beibehalten wird, bei der die Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes am stärksten sind.

Änderungsantrag 256
Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(6a) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Merkmale des verhältnismäßigen Ansatzes im Zusammenhang mit dem laufenden Überwachungssystem gemäß Absatz 1 Buchstabe f festgelegt werden.
	Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] der Kommission vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

Or. en

Begründung

Mit der Änderung des Rahmens für Übertragungen soll von der von der Kommission vorgesehenen generellen Ausnahme für alle Vereinbarung in Bezug auf EU-Gruppen zu einem risikobasierten Ansatz übergegangen werden. Nach diesem Ansatz würde für nicht kritische Übertragungsvereinbarungen mit geringerem Risiko unabhängig von der Gruppenstruktur oder der geografischen Lage eine Ausnahme gewährt. Alle anderen Vereinbarungen würden einer verhältnismäßigen und laufenden Überwachung im Einklang mit den Grundsätzen der ESMA für die Beaufsichtigung im Hinblick auf Risiken durch Dritte unterliegen.

Änderungsantrag 257
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Abschnitt 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Folgender Abschnitt wird eingefügt:
	„Abschnitt 3a
	Vereinfachte Regelung für Verwaltungsgesellschaften, die einer EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften angehören, und AIFMS“

Or. en

Änderungsantrag 258
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Allgemeiner Grundsatz
	Verwaltungsgesellschaften, die einer EU-Gruppe angehören, kommen für die in diesem Abschnitt vorgesehene vereinfachte Regelung infrage.

Or. en

Änderungsantrag 259
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG

Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15b
	Nutzung gruppeninterner personeller und technischer Ressourcen
	(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die zu einer EU-Gruppe gehört, kann sich für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf die personellen und technischen Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen, die zu ihrer EU-Gruppe gehören, stützen.
	(2) Zum Zeitpunkt der Zulassung gibt eine Verwaltungsgesellschaft, die Ressourcen gemäß Absatz 1 teilt, zusätzlich zu den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen die genannten personellen und technischen Ressourcen an.
	(3) Die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft davon absieht, Ressourcen eines oder mehrerer Unternehmen derselben EU-Gruppe zu nutzen.“

Or. en

Änderungsantrag 260
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15c
	Gruppeninterne Übertragung

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die einer EU-Gruppe angehört, kann für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben oder die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen oder kritischer oder wichtiger Aufgaben auf ein oder mehrere Unternehmen zurückgreifen, die zu ihrer EU-Gruppe gehören. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „kritische oder wichtige Aufgaben“ Aufgaben, deren Beeinträchtigung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder die Solidität oder Kontinuität ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten wesentlich beeinträchtigen würde oder deren mangelhafte, unterbrochene oder unzureichende Ausführung die kontinuierliche Einhaltung – durch die Verwaltungsgesellschaft – der mit ihrer Zulassung verbundenen Bedingungen und Pflichten oder des geltenden Unionsrechts wesentlich beeinträchtigen würde.

(2) Eine solche Vereinbarung gilt nicht als Übertragung, die den Vorschriften für die Übertragung unterliegt, wenn eine Verwaltungsgesellschaft für die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben, der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen oder kritischer oder wichtiger Aufgaben auf ein Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Unternehmen gehört der EU-Gruppe der Verwaltungsgesellschaft an;

b) die Verwaltungsgesellschaft hat den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder die Erbringung ihrer Dienstleistungen auf ein anderes Unternehmen innerhalb ihrer EU-Gruppe zurückgreift;

c) das Unternehmen wurde

ordnungsgemäß ermächtigt, diese Aufgaben oder Dienstleistungen durchzuführen;

d) die Vereinbarung beeinträchtigt nicht die unabhängige Wahrnehmung der treuhänderischen Pflichten.

(3) Zum Zeitpunkt der Zulassung stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats nicht die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e genannten Informationen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 261
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 15d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15d
	Anwendung des Grundsatzes „gegen Briefkastenfirmen vorgehen“
	1. Die Anwendung der in diesem Abschnitt genannten gruppeninternen Vereinbarungen berührt nicht die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaften, das Verbot, eine Briefkastenfirma zu werden, einzuhalten.
	2. Wenn die zuständigen Behörden sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Stelle, die in ihrem Namen Aufgaben wahrnimmt, zulassen und beaufsichtigen, bewerten sie die Einhaltung der Anforderungen an organisatorische Stoffe und des Grundsatzes „gegen Briefkastenfirmen vorgehen“, auch wenn für

gruppeninterne Vereinbarungen die in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen gelten.

3. Bei EU-Gruppen, die sich ausschließlich aus gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM zusammensetzen, werden bei der Bewertung der organisatorischen Substanz und der Einhaltung des Grundsatzes „gegen Briefkastenfirmen vorgehen“ die innerhalb der EU-Gruppe insgesamt verfügbaren Ressourcen, Fachkenntnisse, Governance-Regelungen und Infrastrukturen berücksichtigt, insbesondere:

a) die organisatorische Integration der EU-Gruppe;

b) die Verteilung von Aufgaben, Ressourcen und Fachwissen innerhalb der EU-Gruppe;

c) das Vorhandensein gemeinsamer Infrastrukturen, Systeme, technologischer Plattformen und Mitarbeiter innerhalb der EU-Gruppe;

d) die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse, Aufsichtsfunktionen und Kontrollbefugnisse der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM;

e) die volle Verantwortung und Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM gegenüber Anlegern und zuständigen Behörden.

4. Das Vorhandensein von gemeinsamem Personal, zentralen Unterstützungsfunktionen, gemeinsamen technologischen Infrastrukturen, integrierten Governance-Regelungen oder gruppeninternen Übertragungsvereinbarungen innerhalb einer EU-Gruppe stellt für sich genommen keinen Beweis dafür dar, dass eine Verwaltungsgesellschaft oder ein AIFM über keine ausreichende

organisatorische Substanz verfügt, und begründet auch keine Vermutung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der AIFM zu einer Briefkastenfirma geworden ist.

Or. en

Änderungsantrag 262
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Um eine einheitliche Anwendung der in Absatz 1 genannten Verhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Regeln präzisiert wird.“	

Or. en

Begründung

Die Verhaltensregeln für Verwaltungsgesellschaften sind bereits auf Ebene 2 durch die Richtlinie 2010/43/EU der Kommission umfassend festgelegt. Es wurde keine Lücke im bestehenden Rahmen festgestellt, die ein weiteres Mandat der ESMA für Leitlinien rechtfertigen würde. Durch die Streichung wird vermieden, einen bereits umfangreichen Besitzstand im Einklang mit dem eigenen Vereinfachungsziel des Pakets zu ergänzen.

Änderungsantrag 263
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine einheitliche Anwendung der in Absatz 1 genannten Verhaltensregeln und eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann die ESMA Leitlinien erlassen, in denen der Inhalt dieser Regeln präzisiert wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 264
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bringen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Informationen nach Absatz 1 innerhalb von 15 ***Tagen*** nach Eingang dieser Informationen zur Kenntnis.	(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bringen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die ***vollständigen*** Informationen nach Absatz 1 innerhalb von 15 ***Arbeitstagen*** nach Eingang dieser Informationen zur Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 265
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(13a) Folgender Artikel 18b wird eingefügt:

„Artikel 18b

Harmonisierung der Berichtspflichten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten

1. Die Mitgliedstaaten erlegen OGAW oder Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten, einschließlich der Verwaltung oder des Vertriebs von OGAW, der Errichtung von Zweigniederlassungen oder des freien Dienstleistungsverkehrs, darunter Informationen für die Anleger und aufsichtliche Informationen, keine zusätzlichen oder doppelten Berichtspflichten auf, es sei denn, solche Anforderungen sind in dieser Richtlinie, in der Verordnung (EU) 2019/1156 oder in anderen geltenden Rechtsvorschriften der EU ausdrücklich vorgesehen.

Sieht das EU-Recht harmonisierte Formulare, Vorlagen, Verfahren, Übermittlungskanäle, Fristen, Aktualisierungszyklen oder Berichtsfrequenzen vor, so verlangen die Mitgliedstaaten nicht, dass dieselben Informationen erneut vorgelegt werden oder dass sie in einem anderen Format, einer anderen Vorlage oder einem anderen Kanal oder mit einem anderen Zeitplan, Aktualisierungszyklus oder einer anderen Häufigkeit übermittelt werden.

2. In Bereichen, die noch nicht durch das EU-Recht harmonisiert sind, müssen nationale Offenlegungspflichten, unabhängig davon, ob sie an Anleger oder an zuständige Behörden gerichtet sind, notwendig, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und transparent sein und dürfen die wirksame Ausübung des Rechts von Verwaltungsgesellschaften auf grenzüberschreitende Tätigkeiten nicht untergraben, verzögern, einschränken oder an Bedingungen knüpfen.“

Änderungsantrag 266
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Der folgende Artikel 18b wird eingefügt:
	„Artikel 18b
	1. Die zuständigen Behörden sind befugt, von Verwaltern von OGAW zu verlangen, Rücknahmevereinbarungen treffen, die mit dem Zeitraum vereinbar sind, der zur Liquidation der Portfoliovermögenswerte unter angespannten Marktbedingung erforderlich ist.
	2. Für die Zwecke des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen auferlegen:
	a) Mindestkündigungsfristen für Rücknahmen;
	b) Mindesthaltedauern;
	c) Beschränkung der Rücknahmehäufigkeit.
	3. Die ESMA erarbeitet technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Methoden, mit denen geprüft wird, ob die Liquidität der Vermögenswerte mit den Rücknahmebedingungen von OGAW im Einklang steht; diese Methoden müssen mit der im Rahmen der AIFMD entwickelten Methodik vereinbar sein.
	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens

der vorliegenden Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

4. Stellen die zuständigen Behörden systemische Risiken fest, die von einer bestimmten Kategorie von Fonds ausgehen, so können sie die in Absatz 2 genannten Maßnahmen sektorweit auf eine Fondsgruppe anwenden.

5. Mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen sollen die Finanzstabilität gewahrt und systemische Liquiditätsrisiken gemindert werden."

Or. en

Änderungsantrag 267
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass alle gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle von ihnen beaufsichtigten OGAW gesammelten Informationen anderen jeweils zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der EIOPA ***und*** dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) im Wege der in Artikel 101 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass alle gemäß diesem Artikel in Bezug auf alle von ihnen beaufsichtigten OGAW gesammelten Informationen anderen jeweils zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der EIOPA**,** dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB***) und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB***)** im Wege der in Artikel 101 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wann immer dies zur

Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 268
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 269
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20 a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) An Artikel 20a wird folgender Absatz angefügt:
	„6a. Die gemäß diesem Artikel übermittelten aufsichtlichen Meldungen werden in einem einheitlichen, standardisierten Format ausschließlich an die ESMA übermittelt, die diese Meldungen auf Fondsebene zentralisiert. Die ESMA leitet die gemeldeten Daten unverzüglich an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der betreffenden Verwaltungsgesellschaft und auf Anfrage an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter, in denen die

einschlägigen OGAW ihren Sitz haben.

Die Zentralisierung und Analyse der Daten durch die ESMA gemäß diesem Artikel erfolgt auf Fondsbasis und führt nicht zur Aggregierung, Identifizierung oder Klassifizierung von Verwaltungsgesellschaften oder Gruppen von Verwaltungsgesellschaften für andere Aufsichts- oder Regulierungszwecke als die Ausübung der in dieser Richtlinie, der Richtlinie 2011/61/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Befugnisse.

Die ESMA erarbeitet Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen die IT-Lösungen – einschließlich Vorlagen, Datenstandards, Formate und Anweisungen – für die Übermittlung der in diesem Artikel genannten Informationen festgelegt werden.

„Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Die ESMA erstellt jährlich einen Bericht, in dem die im vorstehenden Absatz genannten Daten auf Fonds- und Produktebene analysiert werden, und erstellt ebenfalls jährlich einen Bericht, in dem die Marktdaten analysiert werden, die über das mit der Verordnung (EU) 2023/2859 eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal erhoben wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 270
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Artikel 20b Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„1. Bis zum 16. April 2027 legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung der integrierten Erhebung von Aufsichtsdaten vor, der sich schwerpunktmäßig damit beschäftigt, wie
	a) die Bereiche, in denen es zu Überschneidungen oder zu Unstimmigkeiten zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, verringert werden können und
	b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, verbessert werden können.
	Die ESMA nimmt in diesem Bericht auch einen detaillierten Vergleich der bewährten Verfahren für die Datenerhebung in der Union und sonstigen Märkten für Investmentfonds für Kleinanleger vor.“

Or. en

Änderungsantrag 271
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Dem Artikel 23 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW haben, soweit sie unter die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kategorie fällt und ordnungsgemäß zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde.	

Or. en

Änderungsantrag 272
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Dem Artikel 23 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW haben, soweit sie unter die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kategorie fällt und ordnungsgemäß zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde.	

Or. en

Begründung

Beibehaltung der bestehenden Anforderung, dass eine OGAW-Verwahrstelle im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassen sein muss. Diese Schutzmaßnahme gewährleistet die aufsichtliche Nähe zwischen dem Fonds und seiner Verwahrstelle und sollte nicht ohne eine solidere Faktengrundlage zu Kosten und Nutzen aufgehoben werden.

Änderungsantrag 273
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW haben, soweit sie unter die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kategorie fällt und ordnungsgemäß zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 274
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann die	Abweichend von Unterabsatz 1 kann die

Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW haben, soweit sie unter die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kategorie fällt und ordnungsgemäß zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde.

Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW haben, soweit sie unter die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Kategorie fällt und ordnungsgemäß zur Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde. ***Ernennt ein OGAW eine Verwahrstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat des OGAW niedergelassen ist, so behalten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW die Befugnisse, die zur Beaufsichtigung des OGAW und zum Schutz der Anleger erforderlich sind. Zu diesem Zweck übermitteln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwahrstelle den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW auf Anfrage und unverzüglich alle Informationen, die für die Beaufsichtigung der Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle in Bezug auf diesen OGAW erforderlich sind. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW können sich an gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung der fondsspezifischen Aufgaben der Verwahrstelle beteiligen. Haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW berechtigten Grund zu der Annahme, dass die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist, und ergreifen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwahrstelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Maßnahmen, so können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW verhältnismäßige Schutzmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Anleger dieses OGAW erforderlich***

sind.

Or. en

Änderungsantrag 275
Gaetano Pedulla'

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 23 wird folgender Absatz eingefügt:
	„1a. Die grenzüberschreitende Erbringung von Verwahrdienstleistungen nach Absatz 1 findet erst Anwendung, nachdem die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die die vollständige Harmonisierung der Zulassungsverfahren, die Festlegung der Verwahrtätigkeiten und -pflichten und die nationalen Aufsichtsstandards für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen Vorschriften auf der Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards, in denen die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und das Krisenmanagement zwischen den zuständigen Behörden festgelegt werden. Bis solche Maßnahmen in Kraft sind, unterliegen Verwahrdienstleistungen weiterhin der Niederlassung in demselben Mitgliedstaat wie der OGAW.“

Or. en

Begründung

This amendment establishes a structural 'safety net' by making the UCITS depositary passport

conditional upon the full harmonisation of national authorisation processes, duties, and supervisory standards, because a simple RTS is insufficient to regulate the substantive national rules required to prevent supervisory arbitrage and a "race to the bottom". By maintaining mandatory national establishment until these structural gaps are closed, the amendment ensures that market integration does not compromise investor protection or financial stability. In particular, the proposed amendment specifically requires that implementing rules for crisis management be adopted before the passport applies. This addresses the concern that cross-border depositary services could create regulatory gaps or fragmented national supervisory approaches that might be exploited or lead to confusion during a financial shock. Without pre-defined crisis management protocols, a failure in a cross-border depositary could threaten the stability of the fund's home Member State.

Änderungsantrag 276
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
2. Die Verwahrstelle ist	**„**2. Die Verwahrstelle***, die auf der Grundlage der Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h und unter deren Aufsicht tätig*** ist***, ist:‘***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0065-20260416)

Begründung

Der Vorschlag des Berichterstatters, die Beaufsichtigung von Verwahrstellen zu übertragen, verstößt gegen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und sollte daher gestrichen werden. Es wird nicht dargelegt, warum eine wirksame Beaufsichtigung grenzüberschreitender Tätigkeiten auf nationaler Ebene nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus wird kein gleichwertiger Aufsichtsansatz für Investmentfonds selbst vorgeschlagen, obwohl sie eng mit Verwahrdienstleistungen verbunden sind.

Änderungsantrag 277

Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:
	„4a. Ist die Verwahrstelle als Kreditinstitut gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder als Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen und hat sie ihr Recht, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, ausgeübt, so stellen die zuständigen Behörden des AIF keine zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Niederlassung, Zulassung oder Erbringung von Verwahrdienstleistungen, es sei denn, dies ist im Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen.“

Or. en

Änderungsantrag 278
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:
	„4a. Abweichend von Absatz 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat eines OGAW seinen zuständigen Behörden gestatten, dass eine in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte und in einem

anderen Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung als Verwahrstelle bestellt wird, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die zuständigen Behörden haben einen begründeten Antrag der Verwaltungsgesellschaft auf Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle erhalten, und in diesem Antrag wird nachgewiesen, dass es im Herkunftsmitgliedstaat des UCITS keine Verwahrstellendienste gibt, die den Erfordernissen des UCITS im Hinblick auf seine Anlagestrategie tatsächlich gerecht werden können; und

b) der Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die auf dem nationalen Verwahrstellenmarkt des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW für nach dem anwendbaren nationalen Recht zugelassene oder registrierte OGAW verwahrt werden sollen, überschreitet nicht spezifische Obergrenzen, die in von der Kommission zu erlassenden technischen Regulierungsstandards festzulegen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 279
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 23 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:
	„4b. Bis zum 30. Juni 2030 legt die ESMA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über

die Anwendung von Absatz 4a vor. Bis zum 30. Juni 2031 und auf der Grundlage des von der ESMA gemäß diesem Absatz erstellten Berichts bewertet die Kommission die Funktionsweise der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Verwahrstelle ermöglicht, sowie die potenziellen Vorteile und Risiken einer Änderung des Anwendungsbereichs dieser Ausnahmeregelung, einschließlich der Auswirkungen auf den Anlegerschutz, die Finanzstabilität, die Effizienz der Aufsicht und die Verfügbarkeit von Marktoptionen.“

Or. en

Änderungsantrag 280
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 24 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In Artikel 24 wird folgender Absatz eingefügt:
	„3a. Die Haftung der in Absatz 1 genannten Verwahrstelle darf nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt werden, dass sie ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des OGAW hat.“

Or. en

Änderungsantrag 281
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 26a – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 26a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Verwahrstelle stellt den ***für sie*** zuständigen Behörden auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie ***in Ausübung*** ihrer ***Pflichten*** erhalten hat und die ***die*** zuständigen Behörden oder die zuständigen Behörden des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft ***benötigen*** könnten.	***„Die*** Verwahrstelle stellt ***ihren zuständigen Behörden,*** den ***zuständigen Behörden des OGAW sowie den*** zuständigen Behörden ***der Verwaltungsgesellschaft des OGAW*** auf Anfrage alle Informationen ***rechtzeitig*** zur Verfügung, die sie ***bei der Erfüllung*** ihrer ***Aufgaben*** erhalten hat und die ***für ihre*** zuständigen Behörden oder ***für*** die zuständigen Behörden des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft ***erforderlich sein*** könnten.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0065-20260416)

Änderungsantrag 282
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 26a – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(16a) Artikel 26a Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Verwahrstelle stellt den ***für sie*** zuständigen Behörden auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie ***in Ausübung*** ihrer ***Pflichten*** erhalten hat und die ***die*** zuständigen Behörden oder die zuständigen Behörden des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft ***benötigen*** könnten.	***„Die*** Verwahrstelle stellt ***ihren zuständigen Behörden,*** den ***zuständigen Behörden des OGAW sowie den*** zuständigen Behörden ***der Verwaltungsgesellschaft des OGAW*** auf Anfrage alle Informationen ***rechtzeitig*** zur Verfügung, die sie ***bei der Erfüllung*** ihrer ***Aufgaben*** erhalten hat und die ***für ihre*** zuständigen Behörden oder ***für*** die

zuständigen Behörden des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft ***erforderlich sein*** könnten.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0065-20260416)

Änderungsantrag 283
David Casa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 26a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) In Artikel 26a wird Unterabsatz 2 gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 284
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Folgender Artikel 26c wird eingefügt:
	„Artikel 26c
	1. Bis zum 31. Dezember 2029 erstellt die ESMA in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden der EU einen Bericht über die derzeitigen nationalen Rahmen für OGAW-Verwahrstellen und über die nationalen Ansätze für die Beaufsichtigung der

Verwahrstellenpflichten.

2. Bis zum 31. Dezember 2033 erstellt die Kommission nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden und der ESMA auf der Grundlage des ESMA-Berichts gemäß Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Bewertung der Kommission über das Funktionieren der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer OGAW-Verwahrstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, einen Gesetzgebungsvorschlag für ein EU-Regelwerk für OGAW-Verwahrstellen und für das Konzept für die Beaufsichtigung der Verwahrstellenpflichten.“

Or. en

Änderungsantrag 285
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 29 – Absätze 5 und 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 286
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 43 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 3 Buchstabe e wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 287
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 45 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Folgender Artikel 45b wird eingefügt:
	„Artikel 45b
	Harmonisierung der Berichtspflichten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten
	1. Die Mitgliedstaaten dürfen den alternativen Investmentfonds und den Verwaltern alternativer Investmentfonds keine zusätzlichen oder doppelten Informationspflichten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten auferlegen, einschließlich der Verwaltung oder des Vertriebs von alternativen Investmentfonds, der Errichtung von Zweigniederlassungen oder des freien Dienstleistungsverkehrs, einschließlich Informationen für Anleger, vertriebsbezogener Informationen, aufsichtsrechtlicher Informationen und der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung, es sei denn, diese Anforderungen sind ausdrücklich in dieser Richtlinie, in der Verordnung (EU) 2019/1156 oder in einem anderen anwendbaren Rechtsakt des EU-Rechts vorgesehen.
	Sieht das EU-Recht harmonisierte Formulare, Vorlagen, Verfahren,

Übermittlungskanäle, Fristen, Aktualisierungszyklen oder Berichtsfrequenzen vor, so verlangen die Mitgliedstaaten nicht, dass dieselben Informationen erneut vorgelegt werden oder dass sie in einem anderen Format, einer anderen Vorlage oder einem anderen Kanal oder mit einem anderen Zeitplan, Aktualisierungszyklus oder einer anderen Häufigkeit übermittelt werden.

2. In Bereichen, die noch nicht durch das EU-Recht harmonisiert sind, müssen nationale Offenlegungspflichten, unabhängig davon, ob sie an Anleger oder an zuständige Behörden gerichtet sind, notwendig, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und transparent sein und dürfen die wirksame Ausübung des Rechts von Verwaltern alternativer Investmentfonds auf grenzüberschreitende Tätigkeiten nicht untergraben, verzögern, einschränken oder an Bedingungen knüpfen.“

Or. es

Änderungsantrag 288
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-a) In Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Im Rahmen des im vorstehenden Unterabsatz genannten Risikomanagementprozesses sind Nachhaltigkeitsrisiken zu ermitteln, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern.

	Dabei werden sowohl die Nachhaltigkeitsrisiken, denen die verwalteten Portfolios ausgesetzt sind, als auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 289
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
OGAW dürfen unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen***, die in dieser Richtlinie festgelegt sind***, ***in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren***, ***die*** sich auf ***übertragbare Wertpapiere*** und ***Geldmarktinstrumente beziehen***.	OGAW dürfen unter den ***in dieser Richtlinie festgelegten*** Bedingungen und innerhalb der ***darin festgelegten*** Grenzen ***Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten***, ***einschließlich Wertpapier-Leihgeschäften, einsetzen***, ***sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden.*** ***Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 290
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
OGAW dürfen unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen***, die in dieser Richtlinie festgelegt sind***, ***in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren***, ***die*** sich auf ***übertragbare Wertpapiere*** und ***Geldmarktinstrumente beziehen***.	OGAW dürfen unter den ***in dieser Richtlinie festgelegten*** Bedingungen und innerhalb der ***darin festgelegten*** Grenzen ***Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten***, ***einschließlich Wertpapier-Leihgeschäften, einsetzen***, ***sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden.*** ***Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 291
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unter keinen Umständen ***darf ein OGAW bei diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften*** von den in seinen Vertragsbedingungen, seiner Satzung bzw. seinem Prospekt genannten Anlagezielen ***abweichen***.	Unter keinen Umständen ***dürfen diese Techniken und Instrumente dazu führen, dass der OGAW*** von den in seinen Vertragsbedingungen, seiner Satzung bzw. seinem Prospekt genannten Anlagezielen ***abweicht***.

Or. en

Änderungsantrag 292
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unter keinen Umständen ***darf ein OGAW bei diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften*** von den in seinen Vertragsbedingungen, seiner Satzung bzw. seinem Prospekt genannten Anlagezielen ***abweichen***.	Unter keinen Umständen ***dürfen diese Techniken und Instrumente dazu führen, dass der OGAW*** von den in seinen Vertragsbedingungen, seiner Satzung bzw. seinem Prospekt genannten Anlagezielen ***abweicht***.

Or. en

Änderungsantrag 293
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 52 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 52 nicht überschreitet. Investiert ein OGAW in indexbasierte Derivate, so ***dürfen*** diese Anlagen nicht für die Zwecke der in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen kombiniert werden.	Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 52 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 52 nicht überschreitet. Investiert ein OGAW in indexbasierte Derivate, so ***brauchen*** diese Anlagen nicht für die Zwecke der in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen kombiniert ***zu*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 294
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa

Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 52 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 52 nicht überschreitet. Investiert ein OGAW in indexbasierte Derivate, so ***dürfen*** diese Anlagen nicht für die Zwecke der in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen kombiniert werden.	Ein OGAW darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 52 Absatz 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 52 nicht überschreitet. Investiert ein OGAW in indexbasierte Derivate, so ***brauchen*** diese Anlagen nicht für die Zwecke der in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen kombiniert ***zu*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 295
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:
	„aa) die Methodik und die Kriterien für die Ermittlung und Quantifizierung der Exposition gegenüber ESG-Risiken und der Auswirkungen auf diese Risiken gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2;“

Or. en

Änderungsantrag 296

Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Francisco Assis, César Luena, Evelyn Regner, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Der folgende Artikel 51a wird eingefügt:
	„Artikel 51a
	Nutzung von Informationen durch die zuständigen Behörden und Begrenzung der Hebelfinanzierung für OGAW, die den Value-at-Risk-Ansatz anwenden
	1. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW bewerten auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen, einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft berechneten Angaben zur Hebelwirkung und zum Gesamtrisiko, inwieweit der Einsatz von Hebeleffekten durch OGAW, die ihr Gesamtrisiko gemäß Artikel 51 nach dem Value-at-Risk-Ansatz berechnen, zum Aufbau von Systemrisiken im Finanzsystem, zu Risiken einer Marktstörung oder zu Risiken für das nachhaltige Wachstum der Wirtschaft beiträgt. Die zuständigen Behörden können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft alle weiteren Informationen verlangen, die zu diesem Zweck erforderlich sind.
	2. Soweit dies zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems erforderlich ist, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW Obergrenzen für die Höhe der Hebelfinanzierung, die ein OGAW einsetzen darf, festlegen, einschließlich Obergrenzen, die unter Bezugnahme auf

das Bruttonominalrisiko oder den Commitment-Ansatz ausgedrückt werden, oder andere Beschränkungen für die Verwaltung des OGAW auferlegen. Solche Maßnahmen können auf einen einzelnen OGAW oder auf eine Kategorie von OGAW angewandt werden, die ähnliche Anlagestrategien verfolgen oder ähnlichen Risikoquellen ausgesetzt sind.

3. Bevor eine Maßnahme nach Absatz 2 wirksam wird oder verlängert wird, unterrichtet die zuständige Behörde die ESMA, den ESRB und die zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats unter Angabe der vorgeschlagenen Maßnahme, der Gründe dafür und des Zeitpunkts, ab dem sie angewendet werden soll. Die Mitteilung muss mindestens zehn Arbeitstage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände es erfordern, dass die Maßnahme innerhalb einer kürzeren Frist wirksam wird.

4. Die ESMA erleichtert und koordiniert die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen und kann gegenüber der betreffenden zuständigen Behörde Empfehlungen aussprechen, in denen sie die Maßnahmen angibt, die sie für angemessen hält. Beabsichtigt eine zuständige Behörde, entgegen dieser Empfehlung zu handeln, so unterrichtet sie die ESMA unter Angabe ihrer Gründe. Stellt die ESMA fest, dass die von einem OGAW oder einer Kategorie von OGAW eingesetzte Hebelwirkung ein erhebliches Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems darstellt, kann sie den zuständigen Behörden Empfehlungen erteilen, in denen die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen festgelegt sind.

5. Die gemäß diesem Artikel angenommenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem systemischen Risiko stehen, auf das sie abzielen, und darauf ausgerichtet sein, die Prozyklizität zu verringern und Risiken

für die Finanzstabilität zu mindern. Die ESMA kann in Zusammenarbeit mit dem ESRB Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels ausarbeiten, unter anderem zur in Absatz 1 genannten Bewertung und zur Kalibrierung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen.“

Or. en

Änderungsantrag 297
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Folgender Artikel 51a wird eingefügt:
	„Artikel 51a
	Nutzung von Informationen durch die zuständigen Behörden und Begrenzung der Hebelfinanzierung für OGAW, die den Value-at-Risk-Ansatz anwenden
	1. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW bewerten auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen, einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft berechneten Angaben zur Hebelwirkung und zum Gesamtrisiko, inwieweit der Einsatz von Hebeleffekten durch OGAW, die ihr Gesamtrisiko gemäß Artikel 51 nach dem Value-at-Risk-Ansatz berechnen, zum Aufbau von Systemrisiken im Finanzsystem, zu Risiken einer Marktstörung oder zu Risiken für das nachhaltige Wachstum der Wirtschaft beiträgt. Die zuständigen Behörden

können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft verlangen, dass sie alle hierfür erforderlichen weiteren Informationen vorlegt.

2. Soweit dies zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems erforderlich ist, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW nach Anhörung der ESMA und des ESRB Obergrenzen für den Umfang der Hebelwirkung festlegen, die ein OGAW einsetzen darf, einschließlich Obergrenzen, die unter Bezugnahme auf das nominale Bruttoengagement oder den Commitment-Ansatz ausgedrückt werden, oder sonstige Beschränkungen für die Verwaltung des OGAW auferlegen. Solche Maßnahmen können auf einen einzelnen OGAW oder auf eine Kategorie von OGAW angewandt werden, die ähnliche Anlagestrategien verfolgen oder ähnlichen Risikoquellen ausgesetzt sind.

3.Die ESMA erleichtert und koordiniert die gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen und kann gegenüber der betreffenden zuständigen Behörde Empfehlungen aussprechen, in denen sie die Maßnahmen angibt, die sie für angemessen hält. Beabsichtigt eine zuständige Behörde, entgegen dieser Empfehlung zu handeln, so unterrichtet sie die ESMA unter Angabe ihrer Gründe. Stellt die ESMA fest, dass die von einem OGAW oder einer Kategorie von OGAW eingesetzte Hebelwirkung ein erhebliches Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems darstellt, kann sie den zuständigen Behörden Empfehlungen erteilen, in denen die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen festgelegt sind.

4. Die gemäß diesem Artikel angenommenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem systemischen Risiko stehen, dem sie entgegenwirken sollen, und darauf

ausgerichtet sein, die Prozyklizität zu verringern und Risiken für die Finanzstabilität abzumildern. Die ESMA kann in Zusammenarbeit mit dem ESRB Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels ausarbeiten, unter anderem zur in Absatz 1 genannten Bewertung und zur Kalibrierung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen.“

Or. en

Änderungsantrag 298
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 51 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Der folgende Artikel 51b wird eingefügt:
	„Artikel 51b
	Makroprudenzielle Liquiditätsanforderungen für OGAW
	1. Die zuständigen Behörden sind befugt, von Verwaltern von OGAW zu verlangen, Rücknahmevereinbarungen treffen, die mit dem Zeitraum vereinbar sind, der zur Liquidation der Portfoliovermögenswerte unter angespannten Marktbedingung erforderlich ist.
	2. Für die Zwecke des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen auferlegen:
	a) Mindestkündigungsfristen für Rücknahmen;
	b) Mindesthaltedauern;
	c) Beschränkung der

Rücknahmehäufigkeit.

3. Die ESMA erarbeitet technische Regulierungsstandards zur Festlegung von Methoden, mit denen geprüft wird, ob die Liquidität der Vermögenswerte mit den Rücknahmebedingungen für OGAW im Einklang steht.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

4. Stellen die zuständigen Behörden systemische Risiken fest, die von einer bestimmten Kategorie von Fonds ausgehen, so können sie die in Absatz 2 genannten Maßnahmen sektorweit auf eine Fondsgruppe anwenden.

5. Mit den gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen sollen die Finanzstabilität gewahrt und systemische Liquiditätsrisiken gemindert werden.“

Or. en

Änderungsantrag 299
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe d
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 52 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass OGAW kumulativ und bis zu einer Obergrenze von ***20*** % Anlagen in	Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass OGAW kumulativ und bis zu einer Obergrenze von ***25*** % Anlagen in

Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen.	Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen.

Or. en

Begründung

Die Anhebung der Obergrenze auf 25 % verschafft den Portfolioverwaltern mehr Flexibilität beim Aufbau effizienter, liquider Portfolios. Dies unterstützt tiefere, wettbewerbsfähigere EU-Kapitalmärkte, die mit dem Ziel der Spar- und Investitionsunion im Einklang stehen.

Änderungsantrag 300
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel premier – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a a (nouveau)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 53 – Absatze 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
	„Die in Unterabsatz 1 genannte Anhebung der Obergrenze auf 20 % darf nur Aktien oder Schuldtitel betreffen, die in der Zusammensetzung des betreffenden Referenzwerts enthalten sind.“

Or. fr

Änderungsantrag 301
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Bitte Datum einfügen = ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] veröffentlicht die ESMA auf	Ab dem [Bitte Datum einfügen = ***24*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] veröffentlicht die ESMA auf

ihrer Website ein Verzeichnis der in Unterabsatz 1 genannten anerkannten Indizes und hält es auf dem neuesten Stand.	ihrer Website ein Verzeichnis der in Unterabsatz 1 genannten anerkannten Indizes und hält es auf dem neuesten Stand.

Or. en

Änderungsantrag 302
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 52 gestatten die zuständigen Behörden einem OGAW, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Sondervermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der OGAW den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats nachweisen kann, dass seine Anteilinhaber einen Schutz genießen, der dem der Anteilinhaber von OGAW, die die in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen einhalten, gleichwertig ist.	Abweichend von Artikel 52 gestatten die zuständigen Behörden einem OGAW, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Sondervermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der OGAW den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats nachweisen kann, dass seine Anteilinhaber einen Schutz genießen, der dem der Anteilinhaber von OGAW, die die in Artikel 52 festgelegten Obergrenzen einhalten, gleichwertig ist. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Kriterien, die zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzes gemäß diesem Absatz herangezogen werden, öffentlich zugänglich machen. Diese Kriterien müssen klar und verhältnismäßig sein und mit dem Grundsatz der Risikostreuung im Einklang stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 303
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Zuständige Behörden gestatten einem*** OGAW ***den Erwerb*** von ***Anteilen anderer*** OGAW oder ***anderer*** Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe e, sofern er höchstens 20 % seines Sondervermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegt.**“**	(1) ***Ein*** OGAW ***darf Anteile*** von ***anderen*** OGAW oder ***anderen*** Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe e ***erwerben***, sofern er höchstens 20 % seines Sondervermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegt.

Or. es

Änderungsantrag 304
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:	***entfällt***
„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW nicht mehr als 15 % der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 von einer einzigen Emissionsstelle begebenen Verbriefungen erwerben.“	

Or. en

Änderungsantrag 305
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW ***nicht*** mehr als ***15*** % der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 von einer einzigen Emissionsstelle begebenen Verbriefungen erwerben.	Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW **– *gemessen zum Zeitpunkt des einschlägigen Erwerbs.–nicht*** mehr als ***50*** % der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 von einer einzigen Emissionsstelle begebenen Verbriefungen erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 306
Markus Ferber, Martine Kemp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW nicht mehr als ***15*** % der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 von einer einzigen Emissionsstelle begebenen Verbriefungen erwerben.	Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b darf ein OGAW nicht mehr als ***25*** % der gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 von einer einzigen Emissionsstelle begebenen Verbriefungen erwerben.

Or. en

Begründung

Die bestehende Obergrenze von 10 % schränkt die OGAW-Beteiligung ein, da der durchschnittliche Umfang der Verbriefungsemissionen gering ist und die Due-Diligence-

Kosten im Vergleich zu anderen Vermögenswerten unverhältnismäßig hoch sind.

Änderungsantrag 307
Jaroslav Knot, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 57 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, gestatten zuständige Behörden neu zugelassenen OGAW, während eines Zeitraums von sechs Monaten ***nach*** ihrer ***Zulassung*** von den Artikeln 52 bis 55 abzuweichen.	Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, gestatten zuständige Behörden neu zugelassenen OGAW, während eines Zeitraums von sechs Monaten ***ab dem Zeitpunkt*** ihrer ***Gründung*** von den Artikeln 52 bis 55 abzuweichen.

Or. en

Änderungsantrag 308
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 97 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(40a) Artikel 97 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie zuständig sind. Sie setzen die ESMA und die Kommission unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen davon in Kenntnis.	***„***1. Die Mitgliedstaaten benennen ***unverzüglich*** die zuständigen Behörden, die für die Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie zuständig sind. Sie setzen die ESMA und die Kommission unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen davon in Kenntnis.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Begründung

Der Vorschlag des Berichterstatters für eine direkte Beaufsichtigung großer Vermögensverwaltungsgruppen durch die ESMA sollte gestrichen werden. Es fehlt eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse, was die Reaktionsfähigkeit auf lokale Anleger- und Marktrisiken beeinträchtigen und den grenzüberschreitenden Fondsvertrieb behindern könnte. Die aufsichtliche Konvergenz kann verhältnismäßiger durch eine stärkere Koordinierung der ESMA und durch Aufsichtskollegien erreicht werden, während die zuständigen nationalen Behörden die direkte Aufsicht behalten.

Änderungsantrag 309
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 97 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Folgender Artikel 97a wird eingefügt:
	„Artikel 97a
	1. [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] ermittelt die ESMA bedeutende EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM. Um als bedeutend zu gelten, müssen EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM alle folgenden Bedingungen erfüllen:
	a) der gesamte EU-weite Nettoinventarwert der Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe beträgt mehr als 300 Mrd. EUR,
	b) die Verwaltungsgesellschaften und AIFM innerhalb der Gruppe sind in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen, oder diese Verwaltungsgesellschaften und AIFM verwalten oder vertreiben OGAW und AIF in mehr als einem Mitgliedstaat.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfassen die gesamten EU-weiten verwalteten Vermögenswerte in der EU verwaltete Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder der Richtlinie 2011/61/EU fallen.

3. Die ESMA veröffentlicht eine Liste der gemäß Absatz 1 ermittelten wesentlichen EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM und aktualisiert diese Liste jedes Jahr. Stellt die ESMA fest, dass eine EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM als wesentlich einzustufen ist, übernimmt sie die Aufsichtsaufgaben und -pflichten, die gemäß dieser Richtlinie der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats obliegen, einschließlich der Zulassung und Beaufsichtigung dieser Unternehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 310
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 98 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) In Artikel 98 wird folgender Absatz eingefügt:
	„2a. Werden Aufsichtsdaten gemäß dieser Richtlinie erhoben, so übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diese Daten nach Überprüfung ihrer Vollständigkeit, Qualität und Richtigkeit an die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/1156 eingerichtete Datenplattform.“

Or. en

Änderungsantrag 311
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 98 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Es wird folgender Artikel 98a eingefügt:
	„Artikel 98a
	Risikoüberwachung und Konvergenz der Aufsicht
	1. Die ESMA überwacht und analysiert fortlaufend die Aufsichtsinformationen, die über die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/1156 eingerichtete Datenplattform bereitgestellt werden, zu folgenden Zwecken:
	a) Ermittlung sektorweiter Schwachstellen und neu auftretender Risiken für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und den OGAW-Sektor;
	b) Ermittlung bedeutender grenzüberschreitender Marktentwicklungen;
	c) Ermittlung von Unstimmigkeiten bei den Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden; und
	d) Ermittlung unternehmensspezifischer Risiken, wenn diese Auswirkungen auf den Anlegerschutz, die Finanzstabilität oder die kohärente Anwendung des Unionsrechts haben können.
	2. Bei der in Absatz 1 genannten Überwachung berücksichtigt die ESMA insbesondere die größten OGAW-Verwaltungsgesellschaften unter Berücksichtigung des Umfangs, der

Komplexität und des grenzüberschreitenden Charakters ihrer Tätigkeiten.

3. Werden bei der gemäß Absatz 1 durchgeführten Überwachung wesentliche Risiken oder erhebliche aufsichtliche Unstimmigkeiten festgestellt, so macht die ESMA gegebenenfalls von den ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnissen Gebrauch, um die aufsichtliche Konvergenz und die kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern.“

Or. en

Änderungsantrag 312
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 101 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(43a) Artikel 101 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***übermitteln einander unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben*** im Rahmen dieser Richtlinie ***erforderlichen*** Informationen.	***„***2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***nutzen die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/1156 eingerichtete Datenplattform für den Austausch von Aufsichtsinformationen*** im Rahmen dieser Richtlinie***.***
	Falls die von einer zuständigen Behörde angeforderten Informationen ***in der Datenplattform nicht zugänglich sind, kann die zuständige Behörde bei der betreffenden Behörde einen Antrag stellen, in dem sie die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Informationen klar begründet.“***
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den

gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Begründung

Bezugnahmen im gesamten Text auf die Übermittlung und den Empfang von Informationen zwischen zuständigen Behörden sollten als Bezugnahmen auf die Übermittlung und den Zugriff auf diese Informationen über die Datenplattform verstanden werden, es sei denn, die Informationen ergänzen die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 313
Regina Doherty, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 101 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) In Artikel 101 wird folgender Absatz angefügt:
	„9a. Die ESMA erarbeitet in Absprache mit den nationalen zuständigen Behörden Entwürfe für technische Regulierungsstandards, in denen die Parameter für die aufsichtsrechtliche Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden festgelegt werden.
	Die ESMA legt diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards der Europäischen Kommission vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 314
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 101 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Folgender Artikel 101b wird eingefügt:
	„Artikel 101b
	1. Die ESMA erhebt von jeder wesentlichen EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM Gebühren.
	2. Die in Absatz 1 genannten Gebühren decken die Ausgaben, die der ESMA im Zusammenhang mit der direkten Verwaltung, der laufenden Aufsicht und den Vor-Ort-Prüfungen im Zusammenhang mit den Vorschriften für wesentliche EU-Gruppen von Verwaltungsgesellschaften und AIFM und mit deren Durchsetzung entstehen, sowie alle Kosten der ESMA für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Richtlinie vollständig ab.
	3. Die Höhe der jeweiligen Aufsichtsgebühr, die von einer wesentlichen EU-Gruppe von Verwaltungsgesellschaften und AIFM erhoben wird, muss in einem gänzlich angemessenen Verhältnis zu deren Größe stehen, auf der Grundlage ihres gesamten verwalteten Vermögens berechnet werden und der Komplexität sowie dem Risikoprofil der verfolgten Anlagestrategien Rechnung tragen.
	4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Richtlinie durch den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 112a zu ergänzen, um Folgendes

	festzulegen:
	a) die Methode für die Berechnung der Gebühren und
	b) die Art und Weise, wie Gebühren zu entrichten sind.“

Or. en

Änderungsantrag 315
Billy Kelleher, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 109 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(46a) Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Sie stellen einander auf Anfrage alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Verwaltungsgesellschaften zur Verfügung, die deren Beaufsichtigung erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Gesellschaften zu erleichtern. Insbesondere arbeiten die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zusammen, um den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Erhebung der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Angaben zu ermöglichen.	***„Sie*** stellen einander auf Anfrage **–** ***sofern diese Informationen nicht in der Datenplattform verfügbar sind –*** alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse dieser Verwaltungsgesellschaften zur Verfügung, die deren Beaufsichtigung erleichtern könnten, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Überwachung dieser Gesellschaften zu erleichtern. Insbesondere arbeiten die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zusammen, um den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die Erhebung der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Angaben zu ermöglichen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0065-20260416)

Änderungsantrag 316
Kira Marie Peter-Hansen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110a – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) In Artikel 110a wird folgender Buchstabe c angefügt:
	„ (ca) die Auswirkungen von Marktkonzentration, operativer Konsolidierung und grenzüberschreitenden Investitionsstrukturen auf den Wettbewerb und die Entscheidungen von Kleinanlegern in der Union, die Finanzstabilität und Kapitalabflüsse in Drittlandsmärkte.“

Or. en

Änderungsantrag 317
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea, Regina Doherty

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 110a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Folgender Artikel 110aa wird eingefügt:
	„Artikel 110aa
	Mechanismus zur Aufsichtskonvergenz zwischen der ESMA und den zuständigen nationalen Behörden
	1. Die ESMA kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden thematische Überprüfungen der Aufsichtspraktiken bei der Anwendung dieser Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU durchführen, soweit diese

Praktiken die grenzüberschreitende Verwaltung von Investmentfonds, einschließlich der Verwaltung und des Vertriebs von OGAW und AIF innerhalb der Union, und die wirksame Ausübung der Passrechte betreffen.

Bei der Auswahl der zu prüfenden Themen berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen abweichender Aufsichtspraktiken auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Investmentfonds sowie auf grenzüberschreitend tätige Verwaltungsgesellschaften, AIFM, OGAW und AIF, einschließlich der von den zuständigen Behörden übermittelten Beiträge.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 stützt sich die ESMA so weit wie möglich auf die ihr bereits gemäß Artikel 20a zur Verfügung stehenden Informationen und auf Informationen, die den zuständigen Behörden anderweitig zur Verfügung stehen, und vermeidet die Auferlegung doppelter Berichtspflichten. Die ESMA kann gezielte zusätzliche Informationen nur dann anfordern, wenn dies für die Zwecke der Überprüfung erforderlich und verhältnismäßig ist.

3. Die ESMA teilt den betreffenden zuständigen Behörden das Ergebnis jeder in Absatz 1 genannten Überprüfung mit und kann die allgemeinen Feststellungen in aggregierter und nicht zugeordneter Form öffentlich zugänglich machen, um die aufsichtliche Konvergenz zu unterstützen. Die ESMA trägt den wichtigsten Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Überprüfungen in dem in Artikel 20a genannten regelmäßigen Bericht Rechnung.“

Or. en

Änderungsantrag 318
Giovanni Crosetto, Johan Van Overtveldt, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa

Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Kapitel XII a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Folgendes Kapitel wird eingefügt:
	„KAPITEL XIIa
	RAHMEN FÜR DIE KOORDINIERUNG DER AUFSICHT ÜBER DIE VERMÖGENSVERWALTUNG GROSSER GRENZÜBERSCHREITEND TÄTIGER EU-GRUPPEN VON VERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN UND AIFM“

Or. en